Europäisches Parlament
2024–2029

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2025/2042(INI)

5.6.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 193

Entwurf eines Berichts
Marieke Ehlers
(PE768.159v01-00)

Anwendung der Vertragsbestimmungen in Bezug auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie die Rolle der nationalen Parlamente im Rechtsetzungsverfahren der EU
(2025/2042(INI))

Änderungsantrag 1
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 5 zur Übertragung von Zuständigkeiten ***und*** zur Subsidiarität, Artikel 10 Absatz 1 zur repräsentativen Demokratie, Artikel 10 Absatz 2 zur Vertretung der Unionsbürger, Artikel 10 Absatz 3 zum Recht der Unionsbürger, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, Artikel 11 zur partizipativen Demokratie und Artikel 12 zur Rolle der nationalen Parlamente,	– unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 5 zur Übertragung von Zuständigkeiten***,*** zur Subsidiarität ***und zur Verhältnismäßigkeit***, Artikel 10 Absatz 1 zur repräsentativen Demokratie, Artikel 10 Absatz 2 zur Vertretung der Unionsbürger, Artikel 10 Absatz 3 zum Recht der Unionsbürger, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, Artikel 11 zur partizipativen Demokratie und Artikel 12 zur Rolle der nationalen Parlamente,

Or. en

Änderungsantrag 2
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2023 zu Vorschlägen des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge, insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Protokoll Nr. 2,

Or. en

Änderungsantrag 3

Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Jahresberichte der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten,

Or. en

Änderungsantrag 4
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf Artikel 122 AEUV,

Or. en

Änderungsantrag 5
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 4 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“,

Or. en

Änderungsantrag 6
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 4 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Empfehlung 40 des Abschlussberichts über die Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas,

Or. en

Änderungsantrag 7
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit)[7] (Draghi-Bericht),	***entfällt***

[7] Draghi, M., „The future of European Competitiveness“, Europäische Kommission, 9. September 2024, https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en#paragraph_47059.

Or. en

Änderungsantrag 8
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf den Bericht der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ vom 10. Juli 2018,

Or. en

Änderungsantrag 9
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 5 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: Stärkung ihrer Rolle bei der Politikgestaltung der EU“ vom 23. Oktober 2018,

Or. en

Änderungsantrag 10
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass das in Artikel 5 Absatz 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip sicherstellt, dass ***Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden und dass die EU*** nur tätig wird, ***wenn die*** Mitgliedstaaten ***die jeweiligen Ziele allein nicht erreichen*** können; in der Erwägung, dass mit diesem Grundsatz das Gleichgewicht der Befugnisse in der EU	A. in der Erwägung, dass das in Artikel 5 Absatz 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip sicherstellt, dass ***die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen,*** nur tätig wird, ***sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den*** Mitgliedstaaten ***weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden*** können***,***

gewahrt wird; in der Erwägung, dass nach dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen;

sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind; in der Erwägung, dass mit diesem Grundsatz das Gleichgewicht der Befugnisse in der EU gewahrt wird; in der Erwägung, dass nach dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen;

Or. en

Änderungsantrag 11
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass das in Artikel 5 Absatz 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip sicherstellt, dass Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden und dass die EU nur tätig wird, ***wenn*** die Mitgliedstaaten ***die jeweiligen Ziele allein nicht erreichen*** können; ***in der Erwägung, dass mit diesem Grundsatz das Gleichgewicht der Befugnisse in der EU gewahrt wird;*** in der Erwägung, dass nach dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen;	A. in der Erwägung, dass das in Artikel 5 Absatz 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip sicherstellt, dass Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden und dass die EU nur tätig wird, ***sofern*** die ***Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den*** Mitgliedstaaten ***weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden*** können***, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind***; in der Erwägung, dass nach dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen;

Or. en

Änderungsantrag 12
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die EU die Vielfalt ihrer Mitgliedstaaten achtet und unnötige Eingriffe in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten vermieden werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 13
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die EU die Vielfalt ihrer Mitgliedstaaten achtet und ***unnötige Eingriffe in die Zuständigkeiten der*** Mitgliedstaaten vermieden ***werden***;	B. in der Erwägung, dass die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, um ***die Auswirkungen und die Effizienz der Rechtsvorschriften der EU*** sicherzustellen***; in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist***, dass die EU die Vielfalt ihrer Mitgliedstaaten achtet und ***unnötiger Regelungsaufwand für die*** Mitgliedstaaten ***und Rechtssubjekte*** vermieden ***wird***;

Or. en

Änderungsantrag 14
Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, um ***sicherzustellen, dass die*** EU ***die Vielfalt ihrer Mitgliedstaaten achtet und unnötige Eingriffe in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten vermieden werden***;	B. in der Erwägung, dass die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, um ***ein unnötiges Tätigwerden der*** EU ***zu vermeiden***;

Or. en

Änderungsantrag 15
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die EU ***die Vielfalt ihrer Mitgliedstaaten achtet und unnötige Eingriffe in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten vermieden werden***;	B. in der Erwägung, dass die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die ***gesetzgeberische Tätigkeit der*** EU ***legitim und effizient ist, indem ein Gleichgewicht zwischen der Entscheidungsfindung auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene gefördert wird***;

Or. en

Änderungsantrag 16
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass die	B. in der Erwägung, dass die

Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, ***um sicherzustellen,*** dass die ***EU die Vielfalt ihrer Mitgliedstaaten achtet und unnötige Eingriffe in die Zuständigkeiten der*** Mitgliedstaaten ***vermieden werden***;	Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ***für die demokratische Legitimität und Effizienz des Rechtsetzungsverfahrens der EU*** von wesentlicher Bedeutung ist, ***während gleichzeitig dafür Sorge getragen wird,*** dass die Mitgliedstaaten ***„in Vielfalt geeint“ bleiben***;
	Or. en

Änderungsantrag 17
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass in den Artikeln 2 bis 6 des AEUV die ausschließlichen, geteilten und unterstützenden Zuständigkeiten der EU ***eindeutig*** festgelegt sind;	C. in der Erwägung, dass in den Artikeln 2 bis 6 des AEUV die ***Bereiche der*** ausschließlichen, geteilten und unterstützenden Zuständigkeiten der EU ***nur allgemein*** festgelegt sind; ***in der Erwägung, dass die EU durch die Initiativen der Europäischen Kommission sowie durch den „richterlichen Aktivismus“ bei der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein umfassendes Verständnis und eine schrittweise Erweiterung der Zuständigkeiten erreicht werden kann;***
	Or. en

Änderungsantrag 18
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass in den Artikeln 2 bis 6 des AEUV die	C. in der Erwägung, dass in den Artikeln 2 bis 6 des AEUV die

ausschließlichen, geteilten und unterstützenden Zuständigkeiten der EU ***eindeutig festgelegt*** sind;

ausschließlichen, geteilten und unterstützenden Zuständigkeiten der EU ***definiert*** sind;

Or. en

Änderungsantrag 19
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. ***in der Erwägung, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Vertrag von Maastricht aufgenommen wurden, um den Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich einer möglichen Überschreitung der Kompetenzen durch die EU Rechnung zu tragen;*** in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Parlamente durch das Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen, das durch den Vertrag von Lissabon hinzugefügt wurde, mit der Einführung eines Frühwarnsystems gestärkt wurde;	D. in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Parlamente durch das Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen, das durch den Vertrag von Lissabon hinzugefügt wurde, mit der Einführung eines Frühwarnsystems gestärkt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 20
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass ***die Grundsätze*** der Subsidiarität ***und der Verhältnismäßigkeit in den*** Vertrag von Maastricht ***aufgenommen wurden, um den Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich einer möglichen Überschreitung der***	D. in der Erwägung, dass ***der Grundsatz*** der Subsidiarität ***erstmals ausdrücklich im*** Vertrag von Maastricht ***erwähnt wurde***; in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Parlamente durch das Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen, das

Kompetenzen durch die EU Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Parlamente durch das Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen, das durch den Vertrag von Lissabon hinzugefügt wurde, mit der Einführung eines Frühwarnsystems gestärkt wurde;	durch den Vertrag von Lissabon hinzugefügt wurde, mit der Einführung eines Frühwarnsystems ***und der Anerkennung der Rolle des Europäischen Ausschusses der Regionen in diesem Zusammenhang, indem ihm das Recht eingeräumt wurde, vor dem Europäischen Gerichtshof in Subsidiaritätsfragen tätig zu werden,*** gestärkt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 21
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Vertrag von Maastricht aufgenommen wurden***, um den Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich einer möglichen Überschreitung der Kompetenzen durch die EU Rechnung zu tragen***; in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Parlamente durch das Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen, das durch den Vertrag von Lissabon hinzugefügt wurde, mit der Einführung eines Frühwarnsystems gestärkt wurde;	D. in der Erwägung, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Vertrag von Maastricht aufgenommen wurden; in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Parlamente durch das Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen, das durch den Vertrag von Lissabon hinzugefügt wurde, mit der Einführung eines Frühwarnsystems gestärkt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 22
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die	D. in der Erwägung, dass die

Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Vertrag von Maastricht aufgenommen wurden, um ***den Bedenken*** der Mitgliedstaaten ***hinsichtlich einer möglichen Überschreitung der Kompetenzen durch die EU*** Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Parlamente durch das Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen, das durch den Vertrag von Lissabon hinzugefügt wurde, mit der Einführung eines Frühwarnsystems gestärkt wurde;	Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Vertrag von Maastricht aufgenommen wurden, um ***der ordnungsgemäßen Aufteilung und Ausübung der geteilten Zuständigkeit der EU und*** der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Parlamente durch das Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen, das durch den Vertrag von Lissabon hinzugefügt wurde, mit der Einführung eines Frühwarnsystems gestärkt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 23
Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Vertrag von Maastricht aufgenommen wurden, um ***den Bedenken der*** Mitgliedstaaten ***hinsichtlich einer möglichen Überschreitung der Kompetenzen durch die EU Rechnung zu tragen***; in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Parlamente durch das Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen, das durch den Vertrag von Lissabon hinzugefügt wurde, mit der Einführung eines Frühwarnsystems gestärkt wurde;	D. in der Erwägung, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Vertrag von Maastricht aufgenommen wurden, um ***ein Gleichgewicht zwischen den wachsenden Befugnissen der Europäischen Union und der Souveränität ihrer*** Mitgliedstaaten ***herzustellen***; in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Parlamente durch das Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen, das durch den Vertrag von Lissabon hinzugefügt wurde, mit der Einführung eines Frühwarnsystems gestärkt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 24
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entschließungsantrag
Erwägung D a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Da. in der Erwägung, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Organe der EU durch die Einflussnahme dieser Organe auf innere Angelegenheiten der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 25
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entschließungsantrag
Erwägung D b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Db. in der Erwägung, dass die Zunahme supranationaler Agenturen und Organisationen die Autonomie der staatlichen Verwaltung beeinträchtigt und diese Situation zum Anstieg des Euroskeptizismus innerhalb der Europäischen Union beiträgt;

Or. en

Änderungsantrag 26
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Erwägung E a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ea. in der Erwägung, dass im gesamten institutionellen Rahmen der EU im Einklang mit den im Vertrag von Lissabon, insbesondere im Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, verankerten Grundsätzen kohärente und

durchgängige Anstrengungen unternommen werden müssen, um die aktive Beteiligung der nationalen Parlamente am europäischen Entscheidungsprozess sicherzustellen; in der Erwägung, dass die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Mechanismen der „gelben Karte“ und der „orangen Karte“ gestärkt und Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung ihrer Wirksamkeit geprüft werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 27
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Erwägung E b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Eb. in der Erwägung, dass die Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente und die Sicherstellung einer sinnvollen Beteiligung der Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung sind, um die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit innerhalb der Union zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 28
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Erwägung F

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
F. in der Erwägung, dass nur das erste der drei Verfahren der „gelben Karte“ die Rücknahme eines Vorschlags zur Folge hatte[8], das zweite zu einer	***entfällt***

verstärkten Zusammenarbeit zwischen 20 Mitgliedstaaten anstelle einer einstimmigen Umsetzung geführt hat[9] und das dritte trotz einer Rekordzahl von 14 begründeten Stellungnahmen von Parlamenten aus elf Mitgliedstaaten keine Auswirkungen hatte[10];

[8] Vorschlag für eine Verordnung des Rates von 2012 über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit, COM(2012)0130.

[9] Die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA): 2013 wurde ein „Verfahren der gelben Karte“ eingeleitet, und 2017 wurde die entsprechende Verordnung im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 86 AEUV erlassen.

[10] Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/957/oj.

Or. en

Änderungsantrag 29
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Erwägung F

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
F. in der Erwägung, dass nur das erste der drei Verfahren der „gelben Karte“ die Rücknahme eines Vorschlags zur Folge hatte[8], das zweite zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen	F. in der Erwägung, dass nur das erste der drei Verfahren der „gelben Karte“ die Rücknahme eines Vorschlags zur Folge hatte[8], das zweite zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen

20 Mitgliedstaaten anstelle einer einstimmigen Umsetzung geführt hat[9] und das dritte ***trotz einer Rekordzahl von 14 begründeten Stellungnahmen von Parlamenten aus elf Mitgliedstaaten*** keine Auswirkungen hatte[10];

20 Mitgliedstaaten anstelle einer einstimmigen Umsetzung geführt hat[9] und das dritte keine Auswirkungen hatte***, obwohl 14 begründete Stellungnahmen von Parlamenten aus elf Mitgliedstaaten vorgelegt wurden***[10];

[10] Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/957/oj.

[8] Vorschlag für eine Verordnung des Rates von 2012 über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit, COM(2012)0130.

[9] Die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA): 2013 wurde ein „Verfahren der gelben Karte“ eingeleitet, und 2017 wurde die entsprechende Verordnung im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 86 AEUV erlassen.

[10] Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/957/oj.

[8] Vorschlag für eine Verordnung des Rates von 2012 über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit, COM(2012)0130.

[9] Die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA): 2013 wurde ein „Verfahren der gelben Karte“ eingeleitet, und 2017 wurde die entsprechende Verordnung im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 86 AEUV erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 30
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Erwägung G

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
G. in der Erwägung, dass das Frühwarnsystem nur zu zwei Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geführt hat, um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen; in der	G. in der Erwägung, dass das Frühwarnsystem nur zu zwei Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geführt hat, um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen; in der

Erwägung, dass der EuGH in beiden Fällen entschieden hat, dass kein Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorliegt;	Erwägung, dass der EuGH in beiden Fällen entschieden hat, dass kein Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorliegt; ***in der Erwägung, dass der EuGH in beiden Fällen entschieden hat, dass kein Verstoß gegen diese Grundsätze vorliegt; in der Erwägung, dass die wirksame Aufsicht und Kontrolle über die Europäische Kommission als dem Exekutivorgan der Union nicht nur vom Europäischen Parlament, sondern auch von den nationalen Parlamenten ausgeübt werden muss; in der Erwägung, dass der EuGH in Fällen erheblicher Meinungsverschiedenheiten oder potenzieller Kompetenzüberschreitungen angerufen werden sollte, um über verfassungsrechtliche Konflikte zwischen den Organen der EU sowie im Bereich der zentralen Befugnisse der Union und der Mitgliedstaaten zu entscheiden;***

Or. en

Änderungsantrag 31
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Erwägung G

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
G. in der Erwägung, dass das Frühwarnsystem ***nur*** zu zwei Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geführt hat, um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen; in der Erwägung, dass der EuGH in beiden Fällen entschieden hat, dass kein Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorliegt;	G. in der Erwägung, dass das Frühwarnsystem zu zwei Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geführt hat, um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen; in der Erwägung, dass der EuGH in beiden Fällen entschieden hat, dass kein Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorliegt;

Or. en

Änderungsantrag 32
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Erwägung G

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
G. in der Erwägung, dass das Frühwarnsystem ***nur*** zu zwei Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geführt hat, um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen; in der Erwägung, dass der EuGH in beiden Fällen entschieden hat, dass kein Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorliegt;	G. in der Erwägung, dass das Frühwarnsystem zu zwei Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geführt hat, um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen; in der Erwägung, dass der EuGH in beiden Fällen entschieden hat, dass kein Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorliegt;

Or. en

Änderungsantrag 33
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Erwägung H

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
H. in der Erwägung, dass ***eine strengere Einhaltung der*** Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ***durch die Kommission dazu beitragen kann, den Regelungsaufwand zu verringern, und letztlich zu einer besseren*** Rechtsetzung ***führen wird***;	H. in der Erwägung, dass ***die*** Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ***für eine bessere*** Rechtsetzung ***unerlässlich sind***;

Or. en

Änderungsantrag 34
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Erwägung H

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
H. in der Erwägung, dass eine ***strengere*** Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission dazu beitragen kann, den Regelungsaufwand zu verringern, und letztlich zu einer besseren Rechtsetzung führen wird;	H. in der Erwägung, dass eine ***strenge*** Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission ***und die beiden gesetzgebenden Organe, insbesondere den Rat,*** dazu beitragen kann, den Regelungsaufwand zu verringern, und letztlich zu einer besseren Rechtsetzung führen wird;

Or. en

Änderungsantrag 35
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Erwägung H

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
H. in der Erwägung, dass eine strengere Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission dazu beitragen kann, den Regelungsaufwand zu verringern, und letztlich zu ***einer besseren Rechtsetzung*** führen wird;	H. in der Erwägung, dass eine strengere Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission dazu beitragen kann, den Regelungsaufwand zu verringern, und letztlich zu ***einem effizienteren Rechtsetzungsprozess*** führen wird;

Or. en

Änderungsantrag 36
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Erwägung H

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
H. in der Erwägung, dass eine	H. in der Erwägung, dass eine

strengere Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission dazu beitragen kann, den Regelungsaufwand zu verringern, und ***letztlich*** zu einer besseren Rechtsetzung führen ***wird***;	strengere Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission dazu beitragen kann, den Regelungsaufwand zu verringern und zu einer besseren Rechtsetzung führen ***kann***;

Or. en

Änderungsantrag 37
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Erwägung H a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ha. in der Erwägung, dass die nationalen Parlamente sowohl durch die spezifischen Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zum AEUV als auch durch die Ausübung der demokratischen Kontrolle über ihre jeweiligen nationalen Regierungen, die die Interessen der Mitgliedstaaten im Rat vertreten, in das Rechtsetzungsverfahren der EU einbezogen sind;

Or. en

Änderungsantrag 38
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Erwägung H a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ha. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Subsidiarität so ausgelegt werden sollte, dass der erste Schritt zur Regulierung eines bestimmten Bereichs von den nationalen Behörden unternommen werden kann und erst dann, wenn einvernehmlich festgestellt

wird, dass eine einheitliche Initiative auf EU-Ebene effizienter wäre, auf diese Weise vorgegangen wird;

Or. en

Änderungsantrag 39
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Erwägung H b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Hb. in der Erwägung, dass es der üblichen Vorgehensweise entspricht, im Rahmen jedes turnusmäßigen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union eine parlamentarische Dimension einzurichten, wobei die nationalen Parlamente gemeinsam mit dem Europäischen Parlament an zahlreichen interparlamentarischen Konferenzen zu einer Vielzahl von Themen teilnehmen;

Or. en

Änderungsantrag 40
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Erwägung H b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Hb. in der Erwägung, dass Artikel 122 AEUV nur in Ausnahme- und Krisensituationen verwendet werden soll und nicht dazu missbraucht werden sollte, andere in den Verträgen festgelegte Verfahren zu umgehen, zumal dies die Beteiligung des EP ausschließt und somit das Vertrauen der Öffentlichkeit schwächen könnte;

Or. en

Änderungsantrag 41
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Erwägung H c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Hc. in der Erwägung, dass die Kontrolle der Kommission als Exekutivorgan der EU sowohl vom Europäischen Parlament als auch von den nationalen Parlamenten ausgeübt werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 42
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Erwägung H d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Hd. in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gestärkt werden muss, indem Transparenz, Dialog und Kooperationsmechanismen zwischen den nationalen Parlamenten und der Europäischen Kommission verbessert werden; in der Erwägung, dass die nationalen Parlamente zwar keine formellen direkten Befugnisse gegenüber der Kommission haben, die denen des Europäischen Parlaments entsprechen, ihr politischer Einfluss jedoch gestärkt werden sollte, um eine wirksamere Aufsicht und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Maßnahmen der Kommission sicherzustellen; in der Erwägung, dass strukturierte und

	regelmäßige Verfahrenswege für die Kommunikation und Konsultation entwickelt werden müssen, um das gegenseitige Verständnis und die demokratische Legitimität innerhalb des institutionellen Rahmens der EU zu fördern; in der Erwägung, dass die Kommission formelle Verfahren einrichten sollte, die es den nationalen Parlamenten ermöglichen, schriftliche Ersuchen oder Schreiben an die Kommission zu richten, um Erklärungen zu möglichen Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung oder Durchsetzung von EU-Rechtsvorschriften einzuholen;

Or. en

Änderungsantrag 43
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. bekräftigt, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für den rechtlichen und institutionellen Rahmen der EU von grundlegender Bedeutung sind; weist darauf hin, dass die ***Achtung der*** Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ***für die Wahrung der Souveränität und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist***;	1. bekräftigt, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für den rechtlichen und institutionellen Rahmen der EU von grundlegender Bedeutung sind; weist darauf hin, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ***wesentliche Elemente des Ansatzes der Kommission für eine bessere Rechtsetzung sein sollten, der sich auf die drei grundlegenden Prozesse der Evaluierung, der Folgenabschätzung und der Konsultation der Interessenträger stützt***;

Or. en

Änderungsantrag 44
Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. bekräftigt, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für den rechtlichen und institutionellen Rahmen der EU von grundlegender Bedeutung sind; weist darauf hin, dass die Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ***für die Wahrung der Souveränität und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten*** von wesentlicher Bedeutung ist;	1. bekräftigt, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für den rechtlichen und institutionellen Rahmen der EU von grundlegender Bedeutung sind; weist darauf hin, dass die Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von wesentlicher Bedeutung ist;

Or. en

Änderungsantrag 45
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. bekräftigt, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für den rechtlichen und institutionellen Rahmen der EU von grundlegender Bedeutung sind; weist darauf hin, dass die Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ***für die Wahrung der Souveränität und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten*** von wesentlicher Bedeutung ist;	1. bekräftigt, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für den rechtlichen und institutionellen Rahmen der EU von grundlegender Bedeutung sind; weist darauf hin, dass die Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von wesentlicher Bedeutung ist***, um die Gewaltenteilung zu wahren und sicherzustellen, dass die Maßnahmen der EU erforderlich und geeignet sind***;

Or. en

Änderungsantrag 46
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. bekräftigt, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für den rechtlichen und institutionellen Rahmen der EU von grundlegender Bedeutung sind; weist darauf hin, dass die Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für die Wahrung ***der Souveränität und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten*** von wesentlicher Bedeutung ist;	1. bekräftigt, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für den rechtlichen und institutionellen Rahmen der EU von grundlegender Bedeutung sind; weist darauf hin, dass die Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für die Wahrung ***des ordnungsgemäßen Funktionierens der EU*** von wesentlicher Bedeutung ist;

Or. en

Änderungsantrag 47
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. betont, dass der Grundgedanke des Subsidiaritätsprinzips darin besteht, dass Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden sollten und dass Maßnahmen auf der jeweils niedrigsten Regierungsebene ergriffen werden sollten, die in der Lage ist, ein Problem wirksam anzugehen;	2. betont, dass der Grundgedanke des Subsidiaritätsprinzips darin besteht, dass Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden sollten und dass Maßnahmen auf der jeweils niedrigsten Regierungsebene ergriffen werden sollten, die in der Lage ist, ein Problem wirksam anzugehen; ***hebt hervor, dass transnationale und globale Themen zunehmend an Bedeutung gewinnen, was eine erneute Diskussion darüber erforderlich macht, welche Themen auf Ebene der Europäischen Union angegangen werden sollten; betont in diesem Zusammenhang, dass in den endgültigen Vorschlägen der Konferenz zur Zukunft Europas empfohlen wird, die Zuständigkeiten der EU im Bereich Klima auszuweiten und auf der Grundlage der Empfehlungen der Bürgerinnen und Bürger geteilte Zuständigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Gesundheitsversorgung und Bildung***

einzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 48
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. betont, dass der Grundgedanke des Subsidiaritätsprinzips darin besteht, dass Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden sollten ***und dass Maßnahmen auf der jeweils niedrigsten Regierungsebene ergriffen werden sollten, die in der Lage ist, ein Problem wirksam anzugehen***;	2. betont, dass der Grundgedanke des Subsidiaritätsprinzips darin besteht, dass Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden sollten***, wobei die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten geschützt und das Tätigwerden der Union legitimiert werden soll, wenn die Ziele einer Maßnahme „wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen“ auf Unionsebene von den Mitgliedstaaten nicht besser verwirklicht werden können***;

Or. en

Änderungsantrag 49
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. betont, dass der Grundgedanke des Subsidiaritätsprinzips darin besteht, dass Entscheidungen ***so bürgernah wie möglich getroffen werden sollten und dass Maßnahmen auf der jeweils niedrigsten Regierungsebene ergriffen werden sollten, die in der Lage ist, ein Problem wirksam anzugehen***;	2. betont, dass der Grundgedanke des Subsidiaritätsprinzips darin besteht***, sicherzustellen***, dass Entscheidungen ***auf der am besten geeigneten Ebene getroffen werden, wobei das vorrangige Ziel darin besteht, die Wirksamkeit zu maximieren und für eine bessere Bürgernähe zu sorgen***;

Or. en

Änderungsantrag 50
Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. weist darauf hin, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erfordern, dass die von den Gemeinschaftsorganen getroffenen Maßnahmen nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit den Rechtsvorschriften rechtmäßig verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist; betont, dass Maßnahmen geeignet sein müssen, um das festgelegte Ziel zu erreichen, dass sie dafür erforderlich sein müssen und dass die getroffenen Maßnahmen den Einzelnen im Verhältnis zum festgelegten Ziel nicht übermäßig belasten dürfen;

Or. en

Änderungsantrag 51
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. betont, dass das von der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ (im Folgenden „Taskforce“) entwickelte Konzept der „aktiven Subsidiarität“ auf einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Regierungs- und Verwaltungsebenen in allen Phasen des Lebenszyklus der EU-Rechtsvorschriften

zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der EU beruht;

Or. en

Änderungsantrag 52
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. ***fordert die Kommission auf, Zurückhaltung zu üben, wenn sie Rechtsvorschriften vorschlägt, die in die geteilte Zuständigkeit fallen;*** fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für EU-Rechtsvorschriften genauer zu definieren ***und keine andere Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsvorschriften heranzuziehen, wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt***; ***fordert die Kommission auf, keine Rechtsvorschriften in Bereichen vorzuschlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wenn solche Vorschläge über die Koordinierung oder Unterstützung der Mitgliedstaaten hinausgehen würden; ist der Ansicht, dass die Kommission Rechtsvorschriften zu diesen Angelegenheiten nur auf ausdrücklichen Antrag der Mitgliedstaaten vorschlagen sollte;***	3. fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für EU-Rechtsvorschriften genauer zu definieren;

Or. en

Änderungsantrag 53
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. fordert die Kommission auf, Zurückhaltung zu üben, wenn sie Rechtsvorschriften vorschlägt, die in die geteilte Zuständigkeit fallen; fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für EU-Rechtsvorschriften genauer zu definieren und keine andere Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsvorschriften heranzuziehen, wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt; fordert die Kommission auf, keine Rechtsvorschriften in Bereichen vorzuschlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wenn solche Vorschläge über die Koordinierung oder Unterstützung der Mitgliedstaaten hinausgehen würden; ist der Ansicht, dass die Kommission Rechtsvorschriften zu diesen Angelegenheiten nur auf ausdrücklichen Antrag der Mitgliedstaaten vorschlagen sollte;	3. fordert die Kommission auf, Zurückhaltung zu üben, wenn sie Rechtsvorschriften vorschlägt, die in die geteilte Zuständigkeit fallen; fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für EU-Rechtsvorschriften genauer zu definieren und keine andere Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsvorschriften heranzuziehen, wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt; fordert die Kommission auf, keine Rechtsvorschriften in Bereichen vorzuschlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wenn solche Vorschläge über die Koordinierung oder Unterstützung der Mitgliedstaaten hinausgehen würden; ist der Ansicht, dass die Kommission Rechtsvorschriften zu diesen Angelegenheiten nur auf ausdrücklichen Antrag der Mitgliedstaaten vorschlagen sollte; ***betont, dass im gesamten institutionellen Rahmen der EU kohärente und durchgängige Anstrengungen unternommen werden müssen, um die aktive Beteiligung der nationalen Parlamente am europäischen Entscheidungsprozess sicherzustellen; fordert die Stärkung der Mechanismen der „gelben“, „orangen“ und „roten Karte“ im Rahmen des Protokolls Nr. 2; betont, dass es wichtig ist, die Rolle der nationalen Parlamente und die Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten an der Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu stärken;***

Or. en

Änderungsantrag 54
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. ***fordert die Kommission auf, Zurückhaltung zu üben, wenn sie Rechtsvorschriften vorschlägt, die in die geteilte Zuständigkeit fallen;*** fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für EU-Rechtsvorschriften ***genauer zu definieren und keine andere Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsvorschriften heranzuziehen, wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt***; ***fordert die Kommission auf, keine Rechtsvorschriften in Bereichen vorzuschlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wenn solche Vorschläge über die Koordinierung oder Unterstützung der Mitgliedstaaten hinausgehen würden; ist der Ansicht, dass die Kommission Rechtsvorschriften zu diesen Angelegenheiten nur auf ausdrücklichen Antrag der Mitgliedstaaten vorschlagen sollte;***	3. fordert die Kommission auf, die ***Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sorgfältiger anzuwenden, auch bei der Festlegung der*** Rechtsgrundlage für EU-Rechtsvorschriften;

Or. en

Änderungsantrag 55
Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. fordert die Kommission auf***, Zurückhaltung zu üben***, wenn sie Rechtsvorschriften vorschlägt, die in die geteilte Zuständigkeit fallen; fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für ***EU-Rechtsvorschriften genauer*** zu definieren und ***keine andere Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsvorschriften heranzuziehen, wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit*** der	3. fordert die Kommission auf***, die gebotene Sorgfalt und das gebotene Ermessen walten zu lassen***, wenn sie Rechtsvorschriften vorschlägt, die in geteilte Zuständigkeiten fallen; fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für ***EU-Maßnahmen eindeutig und umfassend*** zu definieren und ***dabei die Zuständigkeiten*** der Mitgliedstaaten ***uneingeschränkt zu achten und die***

Mitgliedstaaten ***fällt***; fordert die Kommission auf, keine Rechtsvorschriften in Bereichen vorzuschlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wenn solche Vorschläge über die Koordinierung oder Unterstützung der Mitgliedstaaten hinausgehen würden; ***ist der Ansicht, dass die Kommission Rechtsvorschriften zu diesen Angelegenheiten nur auf ausdrücklichen Antrag der Mitgliedstaaten vorschlagen sollte;***	***Rechtsgrundlagen angemessen zu nutzen***;

Or. en

Änderungsantrag 56
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. ***fordert die Kommission auf, Zurückhaltung zu üben, wenn sie Rechtsvorschriften vorschlägt, die in die geteilte Zuständigkeit fallen;*** fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für EU-Rechtsvorschriften genauer zu definieren ***und keine andere Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsvorschriften heranzuziehen, wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt***; fordert die Kommission auf, keine Rechtsvorschriften in Bereichen vorzuschlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wenn solche Vorschläge über die Koordinierung oder Unterstützung der Mitgliedstaaten hinausgehen würden; ist der Ansicht, dass die Kommission Rechtsvorschriften zu diesen Angelegenheiten nur auf ausdrücklichen Antrag der Mitgliedstaaten vorschlagen sollte;	3. fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für EU-Rechtsvorschriften genauer zu definieren; fordert die Kommission auf, keine Rechtsvorschriften in Bereichen vorzuschlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wenn solche Vorschläge über die Koordinierung oder Unterstützung der Mitgliedstaaten hinausgehen würden; ist der Ansicht, dass die Kommission Rechtsvorschriften zu diesen Angelegenheiten nur auf ausdrücklichen Antrag der Mitgliedstaaten vorschlagen sollte;

Or. en

Änderungsantrag 57
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. fordert die Kommission auf, Zurückhaltung zu üben, wenn sie Rechtsvorschriften vorschlägt, die in die geteilte Zuständigkeit fallen; fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für EU-Rechtsvorschriften genauer zu definieren und keine andere Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsvorschriften heranzuziehen, ***wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit der*** Mitgliedstaaten ***fällt***; ***fordert die Kommission auf, keine Rechtsvorschriften in Bereichen vorzuschlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wenn solche Vorschläge über die Koordinierung oder Unterstützung der Mitgliedstaaten hinausgehen würden; ist der Ansicht, dass die Kommission Rechtsvorschriften zu diesen Angelegenheiten nur auf ausdrücklichen Antrag der Mitgliedstaaten vorschlagen sollte;***	3. ***begrüßt, dass die Kommission in den vergangenen Jahren daran gearbeitet hat, die institutionelle Umsetzung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität klarer zu gestalten, unter anderem durch die Taskforce für Subsidiarität und die Einführung des Subsidiaritätsrasters;*** fordert die Kommission auf, ***weiterhin*** Zurückhaltung zu üben, wenn sie Rechtsvorschriften vorschlägt, die in die geteilte Zuständigkeit fallen; fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für EU-Rechtsvorschriften genauer zu definieren und keine andere Rechtsgrundlage heranzuziehen, ***um den Gesetzgebungsprozess aus dem Mitentscheidungsverfahren herauszunehmen und ihn allein den*** Mitgliedstaaten ***vorzubehalten***; ***weist darauf hin, dass die verstärkte und kohärente Anwendung der „Regierungszusammenarbeit“ im Widerspruch zu den demokratischen Garantien der Verträge steht und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das Funktionieren der EU langsam schwinden lässt;***

Or. en

Änderungsantrag 58
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission Artikel 122 des AEUV als Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von 800 Mrd. EUR für den Plan „ReArm Europe“/Bereitschaft 2030 herangezogen hat; fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für eine solche Initiative zu überarbeiten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Artikel 122 des AEUV bei allen künftigen Vorschlägen im Lichte seiner ursprünglichen Konzeption als außerordentliche Lösung zur Krisenbewältigung und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auszulegen;

Or. en

Änderungsantrag 59
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. betont, dass jede Gesetzgebungsinitiative der Kommission***, die in die geteilte Zuständigkeit fällt,*** strikt mit einer gründlichen Ex-ante-Folgenabschätzung einhergehen muss, in der quantifiziert und begründet nachgewiesen ***wird, dass wirksame Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht möglich sind***; ***fordert die Kommission auf, durch eine vergleichende Analyse zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten ausdrücklich zu begründen, dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene einen erheblichen Mehrwert mit sich bringt und keine verschleierte Erweiterung der Zuständigkeit darstellt; besteht darauf, dass eine strengere Kontrolle des Missbrauchs von Rechtsgrundlagen gemäß Artikel 352 des AEUV erforderlich***	4. betont, dass jede Gesetzgebungsinitiative der Kommission strikt mit einer gründlichen Ex-ante-Folgenabschätzung einhergehen muss, in der ***die Gründe für die Initiative und ihre vorhersehbaren Auswirkungen*** quantifiziert und begründet nachgewiesen ***werden***;

ist, und fordert die Einführung eines Mechanismus, der vor der Annahme eines Legislativvorschlags in einem Bereich geteilter Zuständigkeit die vorherige Zustimmung der nationalen Parlamente vorsieht;

Or. en

Änderungsantrag 60
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. betont, dass jede Gesetzgebungsinitiative der Kommission, die in die geteilte Zuständigkeit fällt, strikt mit einer gründlichen Ex-ante-Folgenabschätzung einhergehen muss***, in der quantifiziert und begründet nachgewiesen wird, dass wirksame Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht möglich sind***; fordert die Kommission auf, durch eine vergleichende Analyse zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten ausdrücklich zu begründen, dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene einen erheblichen Mehrwert mit sich bringt ***und keine verschleierte Erweiterung der Zuständigkeit darstellt***; ***besteht darauf, dass eine strengere Kontrolle des Missbrauchs von Rechtsgrundlagen gemäß Artikel 352 des AEUV erforderlich ist, und fordert die Einführung eines Mechanismus, der vor der Annahme eines Legislativvorschlags in einem Bereich geteilter Zuständigkeit die vorherige Zustimmung der nationalen Parlamente vorsieht;***	4. betont, dass jede Gesetzgebungsinitiative der Kommission, die in die geteilte Zuständigkeit fällt, strikt mit einer gründlichen Ex-ante-Folgenabschätzung einhergehen muss; fordert die Kommission auf, durch eine vergleichende Analyse zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten ausdrücklich zu begründen, dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene einen erheblichen Mehrwert mit sich bringt;

Or. en

Änderungsantrag 61
Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. betont, dass jede Gesetzgebungsinitiative der Kommission, die in die geteilte Zuständigkeit fällt, strikt mit einer gründlichen Ex-ante-Folgenabschätzung einhergehen muss, in der ***quantifiziert und begründet*** nachgewiesen wird, dass wirksame Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht möglich sind***; fordert die Kommission auf, durch eine vergleichende Analyse zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten ausdrücklich zu begründen,*** dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene einen erheblichen Mehrwert mit sich bringt ***und keine verschleierte Erweiterung der Zuständigkeit darstellt***; besteht darauf, dass eine strengere Kontrolle ***des Missbrauchs*** von Rechtsgrundlagen gemäß Artikel 352 des AEUV erforderlich ist***, und fordert die Einführung eines Mechanismus, der vor der Annahme eines Legislativvorschlags in einem Bereich geteilter Zuständigkeit die vorherige Zustimmung der nationalen Parlamente vorsieht***;	4. betont, dass jede Gesetzgebungsinitiative der Kommission, die in die geteilte Zuständigkeit fällt, strikt mit einer gründlichen Ex-ante-Folgenabschätzung einhergehen muss, in der nachgewiesen wird, dass wirksame Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht möglich sind ***sowie*** dass die ***vorgeschlagene*** Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene einen erheblichen Mehrwert mit sich bringt; besteht darauf, dass eine strengere Kontrolle ***der Anwendung*** von Rechtsgrundlagen gemäß Artikel 352 ***und 122*** des AEUV erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 62
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. betont, dass jede Gesetzgebungsinitiative der Kommission, die in die geteilte Zuständigkeit fällt, strikt	4. betont, dass jede Gesetzgebungsinitiative der Kommission, die in die geteilte Zuständigkeit fällt, strikt

mit einer gründlichen Ex-ante-Folgenabschätzung einhergehen muss, in der quantifiziert und begründet nachgewiesen wird***, dass wirksame Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht möglich sind***; fordert die Kommission auf, durch eine vergleichende Analyse zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten ausdrücklich zu begründen, dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene einen erheblichen Mehrwert mit sich bringt ***und keine verschleierte Erweiterung der Zuständigkeit darstellt***; besteht darauf, dass eine strengere Kontrolle ***des Missbrauchs von Rechtsgrundlagen gemäß*** Artikel 352 des AEUV erforderlich ist***, und fordert die Einführung eines Mechanismus, der vor der Annahme eines Legislativvorschlags in einem Bereich geteilter Zuständigkeit die vorherige Zustimmung der nationalen Parlamente vorsieht***;

mit einer gründlichen Ex-ante-Folgenabschätzung einhergehen muss, in der ***die Notwendigkeit der Maßnahme und die Wahl des Instruments*** quantifiziert und begründet nachgewiesen werden; fordert die Kommission auf, durch eine vergleichende Analyse zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten ausdrücklich zu begründen, dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene einen erheblichen Mehrwert mit sich bringt***; weist erneut auf die in ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2018 zum Ausdruck gebrachte Absicht der Kommission hin, ein Bewertungsraster in ihre Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung aufzunehmen und es als Teil der Folgenabschätzungen, Bewertungen und Begründungen zu verwenden, die ihren Legislativvorschlägen beigefügt sind; bedauert, dass dies bisher in der Praxis nicht umgesetzt wurde; begrüßt in diesem Zusammenhang das vom Ausschuss der Regionen entwickelte Subsidiaritätsraster und fordert die Europäische Kommission auf, dieses als Grundlage für ihre Subsidiaritätsbewertungen zu verwenden***; besteht darauf, dass eine strengere Kontrolle ***der Anwendung von*** Artikel 352 des AEUV ***als Rechtsgrundlage*** erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 63
Joachim Streit, Charles Goerens

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. betont, dass jede Gesetzgebungsinitiative der Kommission, die in die geteilte Zuständigkeit fällt, strikt mit einer gründlichen Ex-ante-	4. betont, dass jede Gesetzgebungsinitiative der Kommission, die in die geteilte Zuständigkeit fällt, strikt mit einer gründlichen Ex-ante-

Folgenabschätzung einhergehen muss, in der quantifiziert und begründet nachgewiesen wird, dass wirksame Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht möglich sind; fordert die Kommission auf, durch eine vergleichende Analyse zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten ausdrücklich zu begründen, dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene einen erheblichen Mehrwert mit sich bringt und keine verschleierte Erweiterung der Zuständigkeit darstellt; besteht darauf, dass eine strengere Kontrolle des Missbrauchs von Rechtsgrundlagen gemäß Artikel ***352*** des AEUV erforderlich ist, und fordert die Einführung eines Mechanismus, der vor der Annahme eines Legislativvorschlags in einem Bereich geteilter Zuständigkeit die vorherige Zustimmung der nationalen Parlamente vorsieht;	Folgenabschätzung einhergehen muss, in der quantifiziert und begründet nachgewiesen wird, dass wirksame Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht möglich sind; fordert die Kommission auf, durch eine vergleichende Analyse zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten ausdrücklich zu begründen, dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene einen erheblichen Mehrwert mit sich bringt und keine verschleierte Erweiterung der Zuständigkeit darstellt; besteht darauf, dass eine strengere Kontrolle des Missbrauchs von Rechtsgrundlagen gemäß Artikel ***122*** des AEUV erforderlich ist, und fordert die Einführung eines Mechanismus, der vor der Annahme eines Legislativvorschlags in einem Bereich geteilter Zuständigkeit die vorherige Zustimmung der nationalen Parlamente vorsieht; ***fordert eine verstärkte vorherige Konsultation der nationalen und regionalen Parlamente, bevor Rechtsvorschriften auf EU-Ebene vorgeschlagen werden;***

Or. en

Änderungsantrag 64
Salvatore De Meo

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. teilt die vom Ausschuss für europäische Angelegenheiten des französischen Senats[11] einstimmig geäußerten Bedenken hinsichtlich der schwachen Rechtsgrundlagen für bestimmte Gesetzgebungsinitiativen der EU, der zunehmenden Tendenz, Verordnungen gegenüber Richtlinien zu bevorzugen, und des übermäßigen Rückgriffs auf Durchführungsrechtsakte	***entfällt***

oder delegierte Rechtsakte;

*[11] **Le Sénat, Commission des affaires européenes, „Dérive normative de l'Union européenne – Rapport d'information n° 190 (2024-2025), 4. Dezember 2024.***

Or. it

Änderungsantrag 65
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. teilt die vom Ausschuss für europäische Angelegenheiten des französischen Senats[11] einstimmig geäußerten Bedenken hinsichtlich der schwachen Rechtsgrundlagen für bestimmte Gesetzgebungsinitiativen der EU, der zunehmenden Tendenz, Verordnungen gegenüber Richtlinien zu bevorzugen, und des übermäßigen Rückgriffs auf Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte;	***entfällt***

*[11] **Le Sénat, Commission des affaires européenes, „Dérive normative de l'Union européenne – Rapport d'information n° 190 (2024-2025), 4. Dezember 2024.***

Or. en

Änderungsantrag 66
Vasile Dîncu

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. teilt die vom Ausschuss für europäische Angelegenheiten des französischen Senats[11] einstimmig geäußerten Bedenken hinsichtlich der schwachen Rechtsgrundlagen für bestimmte Gesetzgebungsinitiativen der EU, der zunehmenden Tendenz, Verordnungen gegenüber Richtlinien zu bevorzugen, und des übermäßigen Rückgriffs auf Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte;	***entfällt***

[11] Le Sénat, Commission des affaires européenes, „Dérive normative de l'Union européenne – Rapport d'information n° 190 (2024-2025), 4. Dezember 2024.

Or. en

Änderungsantrag 67
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. teilt die vom Ausschuss für europäische Angelegenheiten des französischen Senats[11] einstimmig geäußerten Bedenken hinsichtlich der schwachen Rechtsgrundlagen für bestimmte Gesetzgebungsinitiativen der EU, der zunehmenden Tendenz, Verordnungen gegenüber Richtlinien zu bevorzugen, und des übermäßigen Rückgriffs auf Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte;	***entfällt***

[11] Le Sénat, Commission des affaires européenes, „Dérive normative de l'Union européenne – Rapport d'information n° 190 (2024-2025), 4. Dezember 2024.

Or. en

Änderungsantrag 68
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. teilt die vom Ausschuss für europäische Angelegenheiten des französischen Senats[11] einstimmig geäußerten Bedenken hinsichtlich der schwachen Rechtsgrundlagen für bestimmte Gesetzgebungsinitiativen der EU, der zunehmenden Tendenz, Verordnungen gegenüber Richtlinien zu bevorzugen, und des übermäßigen Rückgriffs auf Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte;	***entfällt***

[11] Le Sénat, Commission des affaires européenes, „Dérive normative de l'Union européenne – Rapport d'information n° 190 (2024-2025), 4. Dezember 2024.

Or. en

Änderungsantrag 69
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. ***teilt die vom Ausschuss für europäische Angelegenheiten des französischen Senats[11] einstimmig geäußerten Bedenken*** hinsichtlich der ***schwachen Rechtsgrundlagen für bestimmte Gesetzgebungsinitiativen der EU, der zunehmenden*** Tendenz, Verordnungen gegenüber Richtlinien zu	5. ***rät zur Vorsicht*** hinsichtlich der Tendenz, Verordnungen gegenüber Richtlinien zu bevorzugen, und des übermäßigen Rückgriffs auf Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte;

bevorzugen, und des übermäßigen Rückgriffs auf Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte;

*[11] **Le Sénat, Commission des affaires européenes, „Dérive normative de l'Union européenne – Rapport d'information n° 190 (2024-2025), 4. Dezember 2024.***

Or. en

Änderungsantrag 70
Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. ***teilt*** die vom Ausschuss für europäische Angelegenheiten des französischen Senats[11] einstimmig geäußerten Bedenken hinsichtlich der schwachen Rechtsgrundlagen für bestimmte Gesetzgebungsinitiativen der EU, der zunehmenden Tendenz, Verordnungen gegenüber Richtlinien zu bevorzugen, und des übermäßigen Rückgriffs auf Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte;	5. ***weist auf*** die vom Ausschuss für europäische Angelegenheiten des französischen Senats[11] einstimmig geäußerten Bedenken hinsichtlich der schwachen Rechtsgrundlagen für bestimmte Gesetzgebungsinitiativen der EU, der zunehmenden Tendenz, Verordnungen gegenüber Richtlinien zu bevorzugen, und des übermäßigen Rückgriffs auf Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte ***hin***;
[11] Le Sénat, Commission des affaires européenes, „Dérive normative de l'Union européenne – Rapport d'information n° 190 (2024-2025), 4. Dezember 2024.	[11] Le Sénat, Commission des affaires européenes, „Dérive normative de l'Union européenne – Rapport d'information n° 190 (2024-2025), 4. Dezember 2024.

Or. en

Änderungsantrag 71
Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. weist darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 zu den Verträgen eingehend prüfen muss, ob sie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Bewertung von Legislativvorschlägen eine systematischere Analyse der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen; weist darauf hin, dass Subsidiaritätskontrollen für eine gute Regierungsführung unerlässlich sind und nicht auf ein bloßes Ankreuzen von Kästchen reduziert werden dürfen; fordert mehr Transparenz bei der Anwendung dieser Grundsätze, indem in jedem Legislativvorschlag die Gründe für ein Tätigwerden der EU, der Mehrwert der Maßnahme und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele ausführlich dargelegt werden;	6. weist darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 zu den Verträgen eingehend prüfen muss, ob sie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ***gemeinsam mit dem Europäischen Parlament*** bei der Bewertung von Legislativvorschlägen eine systematischere Analyse der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen; weist darauf hin, dass Subsidiaritätskontrollen für eine gute Regierungsführung unerlässlich sind und nicht auf ein bloßes Ankreuzen von Kästchen reduziert werden dürfen; fordert mehr Transparenz bei der Anwendung dieser Grundsätze, indem in jedem Legislativvorschlag die Gründe für ein Tätigwerden der EU, der Mehrwert der Maßnahme und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele ausführlich dargelegt werden;

Or. en

Änderungsantrag 72
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. weist darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 zu den Verträgen eingehend prüfen muss, ob sie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Bewertung von Legislativvorschlägen eine systematischere Analyse der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen;	6. weist darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 zu den Verträgen eingehend prüfen muss, ob sie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Bewertung von Legislativvorschlägen eine systematischere Analyse der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen;

weist darauf hin, dass ***Subsidiaritätskontrollen*** für eine gute Regierungsführung unerlässlich sind und nicht auf ein bloßes Ankreuzen von Kästchen reduziert werden dürfen; fordert mehr Transparenz bei der Anwendung dieser Grundsätze, indem in jedem Legislativvorschlag die Gründe für ein Tätigwerden der EU, der Mehrwert der Maßnahme und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele ausführlich dargelegt werden;	weist darauf hin, dass ***Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrollen*** für eine gute Regierungsführung unerlässlich sind und nicht auf ein bloßes Ankreuzen von Kästchen reduziert werden dürfen; fordert mehr Transparenz bei der Anwendung dieser Grundsätze, indem in jedem Legislativvorschlag die Gründe für ein Tätigwerden der EU, der Mehrwert der Maßnahme und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele ausführlich dargelegt werden;

Or. en

Änderungsantrag 73
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. weist darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 zu den Verträgen eingehend prüfen muss, ob sie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Bewertung von Legislativvorschlägen ***eine systematischere Analyse der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen***; weist darauf hin, dass Subsidiaritätskontrollen für eine gute Regierungsführung unerlässlich sind und nicht auf ein bloßes Ankreuzen von Kästchen reduziert werden dürfen; fordert ***mehr*** Transparenz bei der Anwendung dieser Grundsätze, indem in jedem Legislativvorschlag die Gründe für ein Tätigwerden der EU, der Mehrwert der Maßnahme und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele ausführlich dargelegt werden;	6. weist darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 zu den Verträgen eingehend prüfen muss, ob sie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ***das Subsidiaritätsraster*** bei der Bewertung von Legislativvorschlägen ***weiterhin konsequent anzuwenden***; weist darauf hin, dass Subsidiaritätskontrollen für eine gute Regierungsführung unerlässlich sind und nicht auf ein bloßes Ankreuzen von Kästchen reduziert werden dürfen; fordert ***kontinuierliche*** Transparenz bei der Anwendung dieser Grundsätze, indem in jedem Legislativvorschlag die Gründe für ein Tätigwerden der EU, der Mehrwert der Maßnahme und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele ausführlich dargelegt werden;

Or. en

Änderungsantrag 74
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. weist darauf hin, dass die Antworten der Kommission auf begründete Stellungnahmen häufig als abweisend empfunden werden, insbesondere wenn sie nicht von einer großen Zahl nationaler Parlamente unterstützt werden; stellt fest, dass dies die Gefahr birgt, die besondere Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten zugunsten eines einheitlichen Ansatzes zu vernachlässigen, der der Vielfalt der Rechtstraditionen und der regionalen Unterschiede in der EU nicht gerecht wird; ist besorgt darüber, dass es kaum Hinweise darauf gibt, dass die Kommission ihre Vorschläge aufgrund begründeter Stellungnahmen der nationalen Parlamente wesentlich ändert;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 75
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. weist darauf hin, dass die Antworten der Kommission auf begründete Stellungnahmen häufig als abweisend empfunden werden, insbesondere wenn sie nicht von einer großen Zahl nationaler Parlamente unterstützt werden; ***stellt fest, dass dies die Gefahr birgt, die besondere Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten***	7. weist darauf hin, dass die Antworten der Kommission auf begründete Stellungnahmen häufig als abweisend empfunden werden, insbesondere wenn sie nicht von einer großen Zahl nationaler Parlamente unterstützt werden; ist besorgt darüber, dass es kaum Hinweise darauf gibt, dass die Kommission ihre Vorschläge

zugunsten eines einheitlichen Ansatzes zu vernachlässigen, der der Vielfalt der Rechtstraditionen und der regionalen Unterschiede in der EU nicht gerecht wird; ist besorgt darüber, dass es kaum Hinweise darauf gibt, dass die Kommission ihre Vorschläge aufgrund begründeter Stellungnahmen der nationalen Parlamente wesentlich ändert;	aufgrund begründeter Stellungnahmen der nationalen Parlamente wesentlich ändert;

Or. en

Änderungsantrag 76
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. weist darauf hin, dass die ***Antworten der*** Kommission auf begründete Stellungnahmen ***häufig als abweisend empfunden werden, insbesondere wenn sie nicht von einer großen Zahl*** nationaler Parlamente ***unterstützt werden***; ***stellt fest, dass dies die Gefahr birgt, die besondere Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten zugunsten eines einheitlichen Ansatzes zu vernachlässigen, der*** der Vielfalt der Rechtstraditionen und der regionalen Unterschiede in der EU ***nicht*** gerecht ***wird***; ***ist besorgt darüber, dass es kaum Hinweise darauf gibt, dass die Kommission ihre Vorschläge aufgrund begründeter Stellungnahmen der nationalen Parlamente wesentlich ändert;***	7. weist darauf hin, dass die Kommission ***sich verpflichtet hat,*** auf begründete Stellungnahmen nationaler Parlamente ***mit mindestens sieben Stimmen in aggregierter Form zu antworten***; ***fordert die Kommission auf, auch in aggregierter Form zu antworten, wenn dieser Schwellenwert bei den begründeten Stellungnahmen nicht erreicht wird, damit ihre Antworten nicht als abweisend empfunden werden und um sicherzustellen, dass sie*** der Vielfalt der Rechtstraditionen und der regionalen Unterschiede in der EU gerecht ***werden***;

Or. en

Änderungsantrag 77
Branko Grims

Entschließungsantrag

Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. weist darauf hin, dass die Antworten der Kommission auf begründete Stellungnahmen ***häufig als abweisend empfunden*** werden, insbesondere wenn sie nicht von einer großen Zahl nationaler Parlamente unterstützt werden; stellt fest, dass ***dies die Gefahr birgt,*** die besondere Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten ***zugunsten eines einheitlichen Ansatzes zu vernachlässigen, der*** der Vielfalt der Rechtstraditionen und der regionalen Unterschiede in der EU ***nicht gerecht*** wird; ist besorgt darüber, dass es kaum Hinweise darauf gibt, dass die Kommission ihre Vorschläge aufgrund begründeter Stellungnahmen der nationalen Parlamente wesentlich ändert;	7. weist darauf hin, dass die Antworten der Kommission auf begründete Stellungnahmen ***sorgfältig geprüft*** werden ***sollten***, insbesondere wenn sie nicht von einer großen Zahl nationaler Parlamente unterstützt werden; stellt fest, dass ***stets*** die besondere Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten ***berücksichtigt werden muss, indem*** der Vielfalt der Rechtstraditionen und der regionalen Unterschiede in der EU ***Rechnung getragen*** wird; ist besorgt darüber, dass es kaum Hinweise darauf gibt, dass die Kommission ihre Vorschläge aufgrund begründeter Stellungnahmen der nationalen Parlamente wesentlich ändert;

Or. en

Änderungsantrag 78
Joachim Streit, Charles Goerens

Entschließungsantrag
Ziffer 7 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	7a. weist darauf hin, dass die Umsetzung neuer EU-Rechtsvorschriften sehr hohe Kosten für die Gemeinden mit sich bringen kann, insbesondere in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten; ist der Ansicht, dass die Gemeinden mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden müssen, um das Recht der EU umzusetzen, sodass sie die neuen Rechtsvorschriften der EU einhalten können; weist darauf hin, dass diese finanziellen Mittel den den Gemeinden entstehenden Umsetzungskosten entsprechen sollten;

Or. en

Änderungsantrag 79
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen; betont, dass dies nicht auf das Desinteresse der nationalen Parlamente zurückzuführen ist, sondern auf die mangelnde Transparenz der EU-Gesetzgebung und insbesondere auf die geringe Wahrscheinlichkeit, dass Legislativvorschläge geändert oder zurückgezogen werden;	8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen; betont, dass dies nicht auf das Desinteresse der nationalen Parlamente zurückzuführen ist, sondern auf die mangelnde Transparenz der EU-Gesetzgebung und insbesondere auf die geringe Wahrscheinlichkeit, dass Legislativvorschläge geändert oder zurückgezogen werden; ***regt an, zur Stärkung der Transparenz und der demokratischen Qualität des Gesetzgebungsprozesses regelmäßige monatliche oder zumindest vierteljährliche Treffen zwischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und nationalen Abgeordneten unter Einbeziehung der einschlägigen Akteure auf administrativer und institutioneller Ebene einzurichten; betont, dass ein derartiges Engagement durch den im EUV verankerten Grundsatz geprägt sein sollte, dass Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden müssen (Artikel 1 des EUV); betont, dass sowohl Mitglieder des Europäischen Parlaments als auch nationale Abgeordnete aktiv daran beteiligt werden sollten, die Auswirkungen von Entscheidungen der EU zeitnah und in verständlicher Form zu erklären, zu bewerten und der Öffentlichkeit zu vermitteln;***

Or. en

Änderungsantrag 80
Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen; ***betont***, dass dies ***nicht*** auf ***das Desinteresse der*** nationalen Parlamente ***zurückzuführen ist, sondern auf die mangelnde Transparenz der EU-Gesetzgebung und insbesondere auf die geringe Wahrscheinlichkeit, dass Legislativvorschläge geändert oder zurückgezogen werden***;	8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen; ***ist der Ansicht***, dass dies ***auf mangelnde Kenntnisse über den Gesetzgebungsprozess der EU zurückzuführen ist; weist in diesem Zusammenhang erneut*** auf ***seine jüngste Entschließung über die Anwendung der die*** nationalen Parlamente ***betreffenden Vertragsbestimmungen (2023/2084(INI)) hin, in deren Rahmen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, dafür zu sorgen, dass die nationalen Parlamente über ausreichende Ressourcen verfügen, um ihre verfassungsmäßigen Aufsichtsfunktionen wahrnehmen zu können, und empfohlen wurde, dass die nationalen Parlamente die IPEX-Plattform wirksamer nutzen und ihre regionalen Parlamente in die Inbetriebnahme des Frühwarnmechanismus einbeziehen***;

Or. en

Änderungsantrag 81
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen; betont,	8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen; betont,

dass dies ***nicht auf das Desinteresse der*** nationalen Parlamente ***zurückzuführen ist, sondern auf die mangelnde Transparenz der EU-Gesetzgebung und insbesondere auf die geringe Wahrscheinlichkeit, dass Legislativvorschläge geändert oder zurückgezogen werden***;	dass dies ***zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass diese Verfahren unter den nationalen Abgeordneten weitgehend unbekannt sind; stellt fest, dass das derzeitige Verfahren zu umständlich ist und Raum für Verbesserungen lässt; weist in diesem Zusammenhang auf seine früheren Vorschläge hin, die Frist für Verfahren der „gelben Karte“ auf zwölf Wochen zu verlängern und umfassender über die Möglichkeit nachzudenken, das Frühwarnsystem zu einem Instrument auszubauen, mit dem die*** nationalen Parlamente ***die EU-Politik auch aus politischer oder inhaltlicher Sicht mitgestalten können***;

Or. en

Änderungsantrag 82
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen; ***betont, dass dies nicht auf das Desinteresse der nationalen Parlamente zurückzuführen ist, sondern auf die mangelnde Transparenz der EU-Gesetzgebung und insbesondere auf die geringe Wahrscheinlichkeit, dass Legislativvorschläge geändert oder zurückgezogen werden;***	8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen;

Or. en

Änderungsantrag 83
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen; ***betont***, dass dies ***nicht*** auf ***das Desinteresse der nationalen Parlamente*** zurückzuführen ist***, sondern*** auf die ***mangelnde Transparenz der EU-Gesetzgebung und insbesondere auf die geringe Wahrscheinlichkeit, dass Legislativvorschläge geändert oder zurückgezogen werden***;	8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen; ***stellt fest***, dass dies ***möglicherweise*** auf ***die im Protokoll Nr. 2 zum AEUV festgelegten Schwellenwerte*** zurückzuführen ist***; weist*** auf die ***Ergebnisse der Taskforce hin, wonach für eine deutliche Erhöhung der Zahl der Verfahren der „gelben Karte“ ein wesentlich niedrigerer Schwellenwert als ein Viertel erforderlich wäre, was jedoch wiederum Fragen hinsichtlich der Repräsentativität der geäußerten Bedenken aufwerfen würde***; ***weist darauf hin, dass jede Änderung der festgelegten Schwellenwerte eine Änderung des AEUV erfordern würde;***

Or. en

Änderungsantrag 84
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen***; betont, dass dies nicht auf das Desinteresse der nationalen Parlamente zurückzuführen ist, sondern auf die mangelnde Transparenz der EU-Gesetzgebung und insbesondere auf die geringe Wahrscheinlichkeit, dass Legislativvorschläge geändert oder zurückgezogen werden***;	8. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente selten von den Verfahren der „gelben Karte“ oder der „orangen Karte“ Gebrauch machen***, was hauptsächlich auf terminliche Zwänge zurückzuführen ist***;

Or. en

Änderungsantrag 85
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. stellt fest, dass die begrenzte Zahl der „gelben Karten“ und „orangen Karten“ auch auf die erhöhte Reaktionsfähigkeit der Kommission zurückzuführen sein könnte, die aktiv daran gearbeitet hat, sicherzustellen, dass bei ihren Vorschlägen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 86
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. begrüßt die Einführung informeller Verfahren zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und den nationalen Parlamenten, wie etwa den politischen Dialog, den Dialog mit den Berichterstattern und die Website mit dem Titel „Stellungnahmen der nationalen Parlamente und Antworten der Kommission“; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Konsultation der nationalen Parlamente zu Subsidiaritätsfragen weiter verbessert werden kann, beispielsweise durch die Einrichtung eines „einzigen Subsidiaritätszentrums“ auf der Grundlage	9. begrüßt die Einführung informeller Verfahren zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und den nationalen Parlamenten, wie etwa den politischen Dialog, den Dialog mit den Berichterstattern und die Website mit dem Titel „Stellungnahmen der nationalen Parlamente und Antworten der Kommission“; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Konsultation der nationalen Parlamente zu Subsidiaritätsfragen weiter verbessert werden kann, beispielsweise durch die Einrichtung eines „einzigen Subsidiaritätszentrums“ auf der Grundlage

der Plattform für den interparlamentarischen Austausch der EU (IPEX), in dem begründete Stellungnahmen sowie Beiträge, Stellungnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen, Antworten der Kommission, Entschließungen des Europäischen Parlaments usw. gesammelt und frei zugänglich gemacht werden; ***ist der Auffassung, dass die Schaffung eines einzigen Subsidiaritätszentrums ein geeignetes Forum wäre, in dem die Mitgliedstaaten die Kommission auffordern könnten, unterstützende oder koordinierende Rechtsvorschriften in Bereichen vorzuschlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;***

der Plattform für den interparlamentarischen Austausch der EU (IPEX), in dem begründete Stellungnahmen sowie Beiträge, Stellungnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen, Antworten der Kommission, Entschließungen des Europäischen Parlaments usw. gesammelt und frei zugänglich gemacht werden;

Or. en

Änderungsantrag 87
Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. begrüßt die Einführung informeller Verfahren zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und den nationalen Parlamenten, wie etwa den politischen Dialog, den Dialog mit den Berichterstattern und die Website mit dem Titel „Stellungnahmen der nationalen Parlamente und Antworten der Kommission“; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Konsultation der nationalen Parlamente zu Subsidiaritätsfragen weiter verbessert werden kann, beispielsweise durch die Einrichtung eines „einzigen Subsidiaritätszentrums“ auf der Grundlage der Plattform für den interparlamentarischen Austausch der EU (IPEX), in dem begründete	9. begrüßt die Einführung informeller Verfahren zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission***, dem Europäischen Parlament*** und den nationalen Parlamenten, wie etwa den politischen Dialog, den Dialog mit den Berichterstattern und die Website mit dem Titel „Stellungnahmen der nationalen Parlamente und Antworten der Kommission“; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Konsultation der nationalen Parlamente zu Subsidiaritätsfragen weiter verbessert werden kann, beispielsweise durch die Einrichtung eines „einzigen Subsidiaritätszentrums“ auf der Grundlage der Plattform für den interparlamentarischen Austausch der EU

Stellungnahmen sowie Beiträge, Stellungnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen, Antworten der Kommission, Entschließungen des Europäischen Parlaments usw. gesammelt und frei zugänglich gemacht werden; ist der Auffassung, dass die Schaffung eines einzigen Subsidiaritätszentrums ein geeignetes Forum wäre, in dem die Mitgliedstaaten die Kommission auffordern könnten, unterstützende oder koordinierende Rechtsvorschriften in Bereichen vorzuschlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;	(IPEX), in dem begründete Stellungnahmen sowie Beiträge, Stellungnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen, Antworten der Kommission, Entschließungen des Europäischen Parlaments usw. gesammelt und frei zugänglich gemacht werden; ist der Auffassung, dass die Schaffung eines einzigen Subsidiaritätszentrums ein geeignetes Forum wäre, in dem die Mitgliedstaaten die Kommission auffordern könnten, unterstützende oder koordinierende Rechtsvorschriften in Bereichen vorzuschlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;
	Or. en

Änderungsantrag 88
Vasile Dîncu

Entschließungsantrag
Ziffer 9 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9a. begrüßt die jüngsten Bemühungen der Kommission, das Subsidiaritätsraster im Rahmen ihrer Ex-ante-Folgenabschätzung der EU-Rechtsvorschriften gemäß dem Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung auszubauen und zu verbessern; fordert die Kommission auf, die Subsidiaritätsprüfung in ihrem Politikzyklus weiter durchgängig zu berücksichtigen, indem sie unter anderem die Bewertung der Subsidiarität nach interinstitutionellen Verhandlungen ausweitet, falls die daraus resultierenden Änderungen dies erfordern;
	Or. en

Änderungsantrag 89
Salvatore De Meo

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. weist auf die Bedenken hin, die hinsichtlich des reaktiven Ansatzes der Kommission bei der Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten geäußert werden, und stellt fest, dass diese Mitwirkung begrenzt ist und zu spät im Gesetzgebungsverfahren stattfindet, wodurch die Möglichkeiten der nationalen Parlamente, Einfluss auf die Legislativvorschläge zu nehmen, eingeschränkt werden; fordert ***die Kommission nachdrücklich auf, die*** nationalen ***Parlamente zu einem früheren Zeitpunkt um Beiträge zu ersuchen, insbesondere im Rahmen von Konsultationen***;	10. weist auf die Bedenken hin, die hinsichtlich des reaktiven Ansatzes der Kommission bei der Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten geäußert werden, und stellt fest, dass diese Mitwirkung begrenzt ist und zu spät im Gesetzgebungsverfahren stattfindet, wodurch die Möglichkeiten der nationalen Parlamente, Einfluss auf die Legislativvorschläge zu nehmen, eingeschränkt werden; fordert ***die Einführung eines formellen Konsultationsstadiums in den ersten Stufen des legislativen Prozesses, wodurch diese Konsultation zu einem systematischen, strukturierten und regulären Prozess würde, der es den*** nationalen ***Parlamenten ermöglicht, sich aktiv und frühzeitig an der Formulierung der Legislativvorschläge zu beteiligen***; ***ist der Ansicht, dass die Beteiligung der Parlamente wirksam sein muss, damit sie bereits in den frühesten Stufen des Prozesses einen echten Einfluss auf den legislativen Inhalt ausüben können;***

Or. it

Änderungsantrag 90
Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. ***weist auf die Bedenken hin, die hinsichtlich des reaktiven Ansatzes der Kommission bei der Zusammenarbeit mit***	10. ***bekräftigt, dass*** die Kommission die nationalen Parlamente zu einem früheren Zeitpunkt um Beiträge ersuchen

den nationalen Parlamenten geäußert werden, und stellt fest, dass diese Mitwirkung begrenzt ist und zu spät im Gesetzgebungsverfahren stattfindet, wodurch die Möglichkeiten der nationalen Parlamente, Einfluss auf die Legislativvorschläge zu nehmen, eingeschränkt werden; fordert die Kommission ***nachdrücklich auf,*** die nationalen Parlamente zu einem früheren Zeitpunkt um Beiträge ***zu*** ersuchen, insbesondere im Rahmen von Konsultationen;

sollte, insbesondere im Rahmen von Konsultationen;

Or. en

Änderungsantrag 91
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. weist auf die Bedenken hin, ***die hinsichtlich des reaktiven Ansatzes*** der Kommission ***bei der Zusammenarbeit*** mit den nationalen Parlamenten ***geäußert werden, und stellt fest, dass diese Mitwirkung*** begrenzt ist und zu spät im Gesetzgebungsverfahren stattfindet, wodurch die Möglichkeiten der nationalen Parlamente, Einfluss auf die Legislativvorschläge zu nehmen, eingeschränkt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die nationalen Parlamente zu einem früheren Zeitpunkt um Beiträge zu ersuchen, insbesondere im Rahmen von Konsultationen;	10. weist auf die Bedenken hin, ***dass die Zusammenarbeit*** der Kommission mit den nationalen Parlamenten zu begrenzt ist und zu spät im Gesetzgebungsverfahren stattfindet, wodurch die Möglichkeiten der nationalen Parlamente, Einfluss auf die Legislativvorschläge zu nehmen, eingeschränkt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die nationalen Parlamente zu einem früheren Zeitpunkt um Beiträge zu ersuchen, insbesondere im Rahmen von Konsultationen;

Or. en

Änderungsantrag 92
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. ist der Ansicht, dass der interparlamentarische Dialog in einer früheren Phase des Rechtsetzungsprozesses sowie die Einbeziehung anderer einschlägiger nationaler Institutionen für die ordnungsgemäße Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips von entscheidender Bedeutung sind; ist der Ansicht, dass dieser Dialog in Form von monatlichen oder vierteljährlichen Treffen zwischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und nationalen Abgeordneten im Sinne von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 erfolgen könnte;

Or. en

Änderungsantrag 93
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. ist der Ansicht, dass sich die Kommission darauf konzentrieren sollte, die Arbeit der nationalen Behörden zu koordinieren und zu erleichtern, anstatt zusätzliche supranationale Agenturen zu schaffen oder EU-Rechtsvorschriften zu Themen vorzuschlagen, die besser auf nationaler oder regionaler Ebene geregelt werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 94

Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. ist der Ansicht, dass sich die Kommission darauf konzentrieren sollte, die Arbeit der nationalen Behörden zu koordinieren und zu erleichtern, anstatt zusätzliche supranationale Agenturen zu schaffen oder EU-Rechtsvorschriften zu Themen vorzuschlagen, die besser auf nationaler oder regionaler Ebene geregelt werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 95
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. ist der Ansicht, dass sich die Kommission darauf konzentrieren sollte, die Arbeit der nationalen Behörden zu koordinieren und zu erleichtern, anstatt zusätzliche supranationale Agenturen zu schaffen oder EU-Rechtsvorschriften zu Themen vorzuschlagen, die besser auf nationaler oder regionaler Ebene geregelt werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 96
Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. ***ist der Ansicht, dass sich*** die Kommission ***darauf konzentrieren sollte, die Arbeit der*** nationalen Behörden ***zu koordinieren und zu erleichtern, anstatt zusätzliche supranationale*** Agenturen ***zu schaffen oder EU-Rechtsvorschriften zu Themen vorzuschlagen, die besser auf nationaler oder regionaler Ebene geregelt werden können***;	11. ***fordert*** die Kommission ***auf, stets sorgfältig zu prüfen, ob eine verstärkte Koordinierung mit den*** nationalen Behörden ***in bestimmten Bereichen nicht eine bessere Lösung wäre als die Einrichtung neuer transnationaler*** Agenturen;

Or. en

Änderungsantrag 97
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. ***ist der Ansicht, dass sich die*** Kommission ***darauf konzentrieren sollte, die Arbeit der nationalen Behörden zu koordinieren und zu erleichtern, anstatt zusätzliche supranationale Agenturen zu schaffen oder EU-Rechtsvorschriften zu Themen vorzuschlagen, die besser auf nationaler oder regionaler Ebene geregelt werden können***;	11. ***weist auf die Zusage der*** Kommission ***hin, bei der Bewertung bestehender Rechtsvorschriften den Schwerpunkt stärker auf Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit, Gesetzesdichte und die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu legen***;

Or. en

Änderungsantrag 98
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. betont, dass Parlamente im Zentrum der Demokratie stehen und ihnen daher eine Schlüsselrolle zukommt

und dass die klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Ebenen der liberalen europäischen Demokratie, nämlich der kommunalen, regionalen, nationalen und europäischen Ebene, im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip beachtet werden muss, um die demokratische Legitimität und einen effizienten Entscheidungsprozess sicherzustellen und das Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten auf den verschiedenen Ebenen zu stärken; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die nationalen Parlamente am besten in der Lage sind, die Maßnahmen ihrer jeweiligen Regierungen in europäischen Angelegenheiten zu kontrollieren und den Auftrag dafür zu erteilen, während das Europäische Parlament die demokratische Rechenschaftspflicht und Legitimität der europäischen Exekutive sicherstellen sollte; betont, dass ein regelmäßiger politischer Dialog und Austausch zwischen den Parlamenten – etwa im Rahmen des EUSC und der COSAC – erforderlich sind, um die parlamentarische Arbeit und die parlamentarischen Beschlüsse verständlicher zu machen und das Bewusstsein dafür zu schärfen;

Or. en

Änderungsantrag 99
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. fordert die Kommission auf, die Stellungnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen im Rahmen des Netzes für Subsidiaritätskontrolle

stärker zu berücksichtigen, das eingerichtet wurde, um den Informationsaustausch zwischen den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und der EU über die verschiedenen Legislativvorschläge zu erleichtern, die sich nach ihrer Verabschiedung unmittelbar auf diese Einrichtungen und auf die Politikbereiche, die in ihrer Zuständigkeit liegen, auswirken werden;

Or. en

Änderungsantrag 100
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. ***betont, dass die Einbindung*** der nationalen Parlamente ***in den Gesetzgebungsprozess der EU die Legitimität ihrer Gesetzgebungsinitiativen erhöhen wird; betont, dass die EU-Rechtsvorschriften*** durch die in den Verträgen vorgesehenen ***Mechanismen, einschließlich der Verfahren der „gelben Karte“ und der „orangen Karte“, kontinuierlich überprüft werden müssen***; ***bestärkt die nationalen Parlamente darin, ihre Fähigkeit zur wirksamen Kontrolle und Anfechtung von Maßnahmen der Union im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verbessern, um zu gewährleisten, dass bei allen Gesetzgebungsinitiativen der Union das Gleichgewicht und die Aufteilung der Befugnisse zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gewahrt bleiben;***	12. ***ist der Ansicht, dass die sich aus den Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten*** der nationalen Parlamente ***besser umgesetzt werden müssen, um ihre Rolle im konstitutionellen Rahmen der EU zu stärken, auch*** durch die in den Verträgen vorgesehenen ***Kontrollmechanismen***;

Or. en

Änderungsantrag 101
Salvatore De Meo

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. betont, dass die Einbindung der nationalen Parlamente in den Gesetzgebungsprozess der EU die Legitimität ihrer Gesetzgebungsinitiativen erhöhen wird; betont, dass die EU-Rechtsvorschriften durch die in den Verträgen vorgesehenen Mechanismen, einschließlich der Verfahren der „gelben Karte“ und der „orangen Karte“, kontinuierlich überprüft werden müssen; bestärkt die nationalen Parlamente darin, ihre Fähigkeit zur wirksamen Kontrolle und Anfechtung von Maßnahmen der Union im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verbessern, ***um*** zu gewährleisten, dass bei ***allen Gesetzgebungsinitiativen der Union*** das Gleichgewicht und die Aufteilung der Befugnisse zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gewahrt bleiben;	12. betont, dass die Einbindung der nationalen Parlamente in den Gesetzgebungsprozess der EU die Legitimität ihrer Gesetzgebungsinitiativen erhöhen wird; betont, dass die EU-Rechtsvorschriften durch die in den Verträgen vorgesehenen Mechanismen, einschließlich der Verfahren der „gelben Karte“ und der „orangen Karte“, kontinuierlich überprüft werden müssen***, deren Verfahren revidiert und verstärkt werden müssen, um sie transparenter und zugänglicher zu machen, zum Beispiel, indem genauere Regeln für ihre Aktivierung eingeführt und die Schwellenwerte für die Aktivierung dieser Mechanismen überprüft werden***; bestärkt die nationalen Parlamente darin, ihre Fähigkeit zur wirksamen Kontrolle und Anfechtung von Maßnahmen der Union im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verbessern, ***eine tiefergehende und frühere Kontrolle der Legislativvorschläge auszuüben und*** zu gewährleisten, dass bei ***diesen*** das Gleichgewicht und die Aufteilung der Befugnisse zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gewahrt bleiben;

Or. it

Änderungsantrag 102
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. betont, dass die Einbindung der nationalen Parlamente in den Gesetzgebungsprozess der EU die Legitimität ihrer Gesetzgebungsinitiativen erhöhen wird; betont, dass die EU-Rechtsvorschriften durch die in den Verträgen vorgesehenen Mechanismen, einschließlich der Verfahren der „gelben Karte“ und der „orangen Karte“, kontinuierlich überprüft werden müssen; bestärkt die nationalen Parlamente darin, ihre Fähigkeit zur wirksamen Kontrolle und Anfechtung von Maßnahmen der Union im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verbessern, um zu gewährleisten, dass bei allen Gesetzgebungsinitiativen der Union das Gleichgewicht und die Aufteilung der Befugnisse zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gewahrt bleiben;	12. betont, dass die Einbindung der nationalen Parlamente***, auch als Sprachrohr nationaler, regionaler und lokaler Interessenträger,*** in den Gesetzgebungsprozess der EU die Legitimität ihrer Gesetzgebungsinitiativen erhöhen wird; betont, dass die EU-Rechtsvorschriften durch die in den Verträgen vorgesehenen Mechanismen, einschließlich der Verfahren der „gelben Karte“ und der „orangen Karte“, kontinuierlich überprüft werden müssen; bestärkt die nationalen Parlamente darin, ihre Fähigkeit zur wirksamen Kontrolle und Anfechtung von Maßnahmen der Union im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verbessern, um zu gewährleisten, dass bei allen Gesetzgebungsinitiativen der Union das Gleichgewicht und die Aufteilung der Befugnisse zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gewahrt bleiben;

Or. en

Änderungsantrag 103
Joachim Streit, Charles Goerens

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. betont, dass die Einbindung der nationalen Parlamente in den Gesetzgebungsprozess der EU die Legitimität ihrer Gesetzgebungsinitiativen erhöhen wird; betont, dass die EU-Rechtsvorschriften durch die in den Verträgen vorgesehenen Mechanismen, einschließlich der Verfahren der „gelben Karte“ und der „orangen Karte“, kontinuierlich überprüft werden müssen; bestärkt die nationalen Parlamente darin,	12. betont, dass die Einbindung der nationalen Parlamente in den Gesetzgebungsprozess der EU die ***Validität und*** Legitimität ihrer Gesetzgebungsinitiativen erhöhen wird; betont, dass die EU-Rechtsvorschriften durch die in den Verträgen vorgesehenen Mechanismen, einschließlich der Verfahren der „gelben Karte“ und der „orangen Karte“, kontinuierlich überprüft werden müssen; bestärkt die nationalen

ihre Fähigkeit zur wirksamen Kontrolle und Anfechtung von Maßnahmen der Union im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verbessern, um zu gewährleisten, dass bei allen Gesetzgebungsinitiativen der Union das Gleichgewicht und die Aufteilung der ***Befugnisse*** zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gewahrt bleiben;	Parlamente darin, ihre Fähigkeit zur wirksamen Kontrolle und Anfechtung von Maßnahmen der Union im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verbessern, um zu gewährleisten, dass bei allen Gesetzgebungsinitiativen der Union das Gleichgewicht und die Aufteilung der ***Zuständigkeiten*** zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gewahrt bleiben;

Or. en

Änderungsantrag 104
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. betont, dass ***die Einbindung der*** nationalen ***Parlamente in den Gesetzgebungsprozess der EU die*** Legitimität ***ihrer Gesetzgebungsinitiativen erhöhen wird***; betont, dass ***die EU-Rechtsvorschriften durch die*** in den Verträgen vorgesehenen Mechanismen, einschließlich der Verfahren der „gelben Karte“ und der „orangen Karte“, ***kontinuierlich überprüft werden*** müssen; bestärkt die nationalen Parlamente darin, ihre Fähigkeit zur wirksamen Kontrolle und ***Anfechtung von Maßnahmen der Union*** im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verbessern***, um zu gewährleisten, dass bei allen Gesetzgebungsinitiativen der Union das Gleichgewicht und die Aufteilung der Befugnisse zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gewahrt bleiben***;	12. betont, dass ***den*** nationalen ***Parlamenten eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zukommt und dass sie auch einen positiven Beitrag zum Inhalt neuer Rechtsvorschriften leisten und damit zur demokratischen*** Legitimität ***der Union beitragen können***; betont, dass ***sie sich aktiver an den*** in den Verträgen vorgesehenen Mechanismen, einschließlich der Verfahren der „gelben Karte“ und der „orangen Karte“, ***beteiligen*** müssen; bestärkt die nationalen Parlamente darin, ihre Fähigkeit zur wirksamen Kontrolle und ***Mitwirkung an den EU-Rechtsvorschriften*** im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 105
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12a. weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente die demokratische Kontrolle über ihre jeweiligen nationalen Regierungen ausüben, die die Interessen der Mitgliedstaaten im Rat vertreten; hebt hervor, dass in einigen Mitgliedstaaten eine aktivere Beteiligung ihrer nationalen und/oder regionalen Parlamente am europäischen Gesetzgebungsprozess vorgesehen ist, beispielsweise durch die Ausübung des Parlamentsvorbehalts; fordert alle Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, die eine aktivere Beteiligung der nationalen Parlamente an der Festlegung ihrer nationalen Standpunkte sicherstellen, um die demokratische Legitimität der Beratungen des Rates zu stärken;

Or. en

Änderungsantrag 106
Vasile Dîncu

Entschließungsantrag
Ziffer 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12a. begrüßt die Beiträge der 72. COSAC-Plenartagung, in deren Rahmen empfohlen wurde, die Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente zu stärken, indem die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen von acht auf zehn Wochen verlängert und der Schwellenwert für die Einleitung des Verfahrens der „gelben Karte“ auf ein

Viertel der abgegebenen Stimmen gesenkt wird;

Or. en

Änderungsantrag 107
Salvatore De Meo

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. ist der Ansicht, dass den nationalen Parlamenten eine positivere und proaktivere Rolle eingeräumt werden sollte, z. B. durch die Einführung einer „grünen Karte“, die mit niedrigeren Schwellenwerten einhergeht; fordert ferner, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Verträge die derzeitige Frist von acht Wochen, innerhalb derer die nationalen Parlamente begründete Stellungnahmen gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 abgeben müssen, auf zwölf Wochen verlängert wird;	13. ist der Ansicht, dass den nationalen Parlamenten eine positivere und proaktivere Rolle eingeräumt werden sollte, z. B. durch die Einführung einer „grünen Karte“, die mit niedrigeren Schwellenwerten einhergeht; fordert ferner, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Verträge die derzeitige Frist von acht Wochen, innerhalb derer die nationalen Parlamente begründete Stellungnahmen gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 abgeben müssen, auf ***mindestens*** zwölf Wochen ***oder mehr, falls erforderlich,*** verlängert wird***, um für solche nationalen Parlamente, die wegen ihrer komplexeren internen legislativen Verfahren oder der Notwendigkeit einer vertieften Konsultation eine längere Zeitspanne benötigen, um die Legislativvorschläge der Union angemessen zu bewerten, die bestmögliche Zeit sicherzustellen***; ***dies würde eine wirksamere Beteiligung ermöglichen und mehr Qualität und Aktualität bei der Arbeit der nationalen Parlamente gewährleisten;***

Or. it

Änderungsantrag 108
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. ist der Ansicht, dass den nationalen Parlamenten eine positivere und proaktivere Rolle eingeräumt werden ***sollte***, z. B. durch die Einführung einer „grünen Karte“, die mit niedrigeren Schwellenwerten einhergeht; fordert ferner, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Verträge die derzeitige Frist von acht Wochen, innerhalb derer die nationalen Parlamente begründete Stellungnahmen gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 abgeben müssen, auf zwölf Wochen verlängert wird;	13. ist der Ansicht, dass den nationalen Parlamenten eine positivere und proaktivere Rolle eingeräumt werden ***könnte***, z. B. durch die Einführung einer „grünen Karte“, die mit niedrigeren Schwellenwerten einhergeht; fordert ferner, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Verträge die derzeitige Frist von acht Wochen, innerhalb derer die nationalen Parlamente begründete Stellungnahmen gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 abgeben müssen, auf zwölf Wochen verlängert wird; ***weist darauf hin, dass die Kommission bereits eine gewisse Flexibilität bei den Fristen vorgesehen hat, indem sie zusätzlich den Zeitraum zwischen dem 20. Dezember und dem 10. Januar ausgenommen hat;***

Or. en

Änderungsantrag 109
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. ist der Ansicht, dass ***den*** nationalen ***Parlamenten eine positivere und proaktivere Rolle eingeräumt werden sollte***, z. B. durch die Einführung einer „grünen Karte“, die mit niedrigeren Schwellenwerten einhergeht; ***fordert*** ferner***, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Verträge die derzeitige Frist von acht Wochen, innerhalb derer die*** nationalen ***Parlamente begründete Stellungnahmen*** gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 ***abgeben müssen, auf zwölf Wochen verlängert wird***;	13. ist der Ansicht, dass ***die Rolle der*** nationalen ***Parlamente gestärkt werden kann***, z. B. durch die Einführung einer „grünen Karte“, die mit niedrigeren Schwellenwerten einhergeht; ***nimmt*** ferner ***die von den*** nationalen ***Parlamenten vorgetragene Forderung nach einer Verlängerung der ihnen für die Abgabe einer begründeten Stellungnahme*** gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 ***eingeräumten derzeitigen Frist von acht Wochen zur Kenntnis***;

Or. en

Änderungsantrag 110
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. ist der Ansicht, dass den nationalen Parlamenten eine positivere und proaktivere Rolle eingeräumt werden sollte, z. B. durch die Einführung einer „grünen Karte“, die mit niedrigeren Schwellenwerten einhergeht; fordert ferner, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Verträge die derzeitige Frist von acht Wochen, innerhalb derer die nationalen Parlamente begründete Stellungnahmen gemäß Artikel ***4*** des Protokolls Nr. ***1*** abgeben müssen, auf zwölf Wochen verlängert wird;	13. ist der Ansicht, dass den nationalen Parlamenten eine positivere und proaktivere Rolle eingeräumt werden sollte, z. B. durch die Einführung einer „grünen Karte“, die mit niedrigeren Schwellenwerten einhergeht; fordert ferner, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Verträge die derzeitige Frist von acht Wochen, innerhalb derer die nationalen Parlamente begründete Stellungnahmen gemäß Artikel ***6*** des Protokolls Nr. ***2*** abgeben müssen, auf zwölf Wochen verlängert wird;

Or. en

Änderungsantrag 111
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 13 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13a. bekräftigt, dass die strukturelle Zusammenarbeit des Unionsgesetzgebers mit den nationalen, regionalen und lokalen Gesetzgebern gestärkt werden muss; betont, dass die „Europäische Parlamentarische Woche“ und die interparlamentarischen Ausschusssitzungen in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung waren; ist der Ansicht, dass die Weiterentwicklung einer erweiterten jährlichen

Europäischen Woche es den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, den Mitgliedern der Kommission und den Ministern der amtierenden Ratspräsidentschaft ermöglichen würde, vor allen nationalen und gegebenenfalls regionalen Parlamenten aufzutreten, um gemeinsam mit den nationalen Abgeordneten die europäische Agenda zu diskutieren und zu erläutern; empfiehlt, eine Diskussion über die Ausarbeitung einer gemeinsamen politischen Erklärung oder eines Rahmenabkommens zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament über die Organisation der vorgeschlagenen Europäischen Woche anzustoßen, um einen kohärenteren Rahmen für die Zusammenarbeit auf politischer, institutioneller und administrativer Ebene zu schaffen; vertritt die Auffassung, dass bei der vorgeschlagenen Europäischen Woche Lehren aus aktuellen und früheren Foren gezogen werden sollten, etwa aus der parlamentarischen Woche, die im Rahmen der Konferenz zum Europäischen Semester und der Interparlamentarischen Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union stattfindet, sowie aus der Konferenz zur Zukunft Europas; vertritt außerdem die Ansicht, dass Treffen der politischen Familien und Plattformen zwischen und innerhalb der nationalen und der europäischen Fraktionen im Rahmen der interparlamentarischen Zusammenarbeit in der EU durch eine echte politische Debatte auf europäischer Ebene einen Mehrwert erbringen könnten;

Or. en

Änderungsantrag 112
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass der Mechanismus der „gelben Karte“ seine Grenzen gezeigt hat, da er keine bindende Wirkung für die Legislativvorschläge der Kommission hat; schlägt die Einführung eines Mechanismus der „roten Karte“ vor, der mit qualifizierter Mehrheit der nationalen Parlamente (d. h. 55 % der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 238 AEUV mindestens 65 % der EU-Bevölkerung vertreten) automatisch zur Rücknahme des angefochtenen Legislativvorschlags führen würde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 113
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass der Mechanismus der „gelben Karte“ seine Grenzen gezeigt hat, da er keine bindende Wirkung für die Legislativvorschläge der Kommission hat; schlägt die Einführung eines Mechanismus der „roten Karte“ vor, der mit qualifizierter Mehrheit der nationalen Parlamente (d. h. 55 % der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 238 AEUV mindestens 65 % der EU-Bevölkerung vertreten) automatisch zur Rücknahme des angefochtenen Legislativvorschlags führen würde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 114
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass der Mechanismus der „gelben Karte“ seine Grenzen gezeigt hat, da er keine bindende Wirkung für die Legislativvorschläge der Kommission hat; schlägt die Einführung eines Mechanismus der „roten Karte“ vor, der mit qualifizierter Mehrheit der nationalen Parlamente (d. h. 55 % der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 238 AEUV mindestens 65 % der EU-Bevölkerung vertreten) automatisch zur Rücknahme des angefochtenen Legislativvorschlags führen würde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 115
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass der Mechanismus der „gelben Karte“ seine Grenzen gezeigt hat, da er keine bindende Wirkung für die Legislativvorschläge der Kommission hat; schlägt die Einführung eines Mechanismus der „roten Karte“ vor, der mit qualifizierter Mehrheit der nationalen Parlamente (d. h. 55 % der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 238 AEUV mindestens 65 % der EU-Bevölkerung vertreten) automatisch zur Rücknahme des angefochtenen Legislativvorschlags führen würde;	14. ist der Ansicht, dass der Mechanismus der „gelben Karte“ seine Grenzen gezeigt hat, da er keine bindende Wirkung für die Legislativvorschläge der Kommission hat; schlägt die Einführung eines Mechanismus der „roten Karte“ vor, der mit qualifizierter Mehrheit der nationalen Parlamente (d. h. 55 % der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 238 AEUV mindestens 65 % der EU-Bevölkerung vertreten) automatisch zur Rücknahme des angefochtenen Legislativvorschlags führen würde; ***verpflichtet sich, die von den nationalen Parlamenten übermittelten Bewertungen***

und begründeten Stellungnahmen durch seinen zuständigen Ausschuss automatisch und obligatorisch zu prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Kommission zu übermitteln, um einseitige Entscheidungen der Kommission zu vermeiden; fordert die sofortige Anwendung einer erweiterten Auslegung von Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 in Erwartung einer Überarbeitung der Verträge, die es den nationalen Parlamenten ermöglicht, eine verstärkte Prüfung von Legislativvorschlägen zu verlangen, bevor diese in den Gesetzgebungstrilog gehen;

Or. en

Änderungsantrag 116
Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass ***der Mechanismus*** der „gelben Karte“ ***seine Grenzen gezeigt hat, da er keine bindende Wirkung für die Legislativvorschläge der Kommission hat; schlägt die Einführung eines Mechanismus der „roten Karte“ vor, der mit qualifizierter Mehrheit*** der nationalen Parlamente ***(d. h. 55 % der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 238 AEUV mindestens 65 % der EU-Bevölkerung vertreten) automatisch zur Rücknahme des angefochtenen Legislativvorschlags führen würde***;	14. ist der Ansicht, dass ***die eingeschränkte Nutzung des Verfahrens*** der „gelben Karte“ ***und die Wirkungslosigkeit des Verfahrens der „orangen Karte“ belegen, dass es nach wie vor Verbesserungspotenzial gibt und dass eine bessere Koordinierung*** der nationalen Parlamente ***in dieser Hinsicht möglich ist***;

Or. en

Änderungsantrag 117
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ist der Ansicht, dass der Mechanismus der „gelben Karte“ seine Grenzen gezeigt hat, da er keine bindende Wirkung für die Legislativvorschläge der Kommission hat; ***schlägt*** die Einführung eines Mechanismus der „roten Karte“ vor, der mit qualifizierter Mehrheit der nationalen Parlamente (d. h. 55 % der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 238 AEUV mindestens 65 % der EU-Bevölkerung vertreten) automatisch zur Rücknahme des angefochtenen Legislativvorschlags führen würde;	14. ist der Ansicht, dass der Mechanismus der „gelben Karte“ seine Grenzen gezeigt hat, da er keine bindende Wirkung für die Legislativvorschläge der Kommission hat; ***ist der Ansicht, dass*** die Einführung eines Mechanismus der „roten Karte“ vor, der mit qualifizierter Mehrheit der nationalen Parlamente (d. h. 55 % der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 238 AEUV mindestens 65 % der EU-Bevölkerung vertreten) automatisch zur Rücknahme des angefochtenen Legislativvorschlags führen würde***, weist jedoch darauf hin, dass dies unbeabsichtigte Folgen haben könnte, da derzeit kein gemeinsames Verständnis der Bedeutung und des Umfangs der Bewertung der Subsidiarität durch die nationalen Parlamente besteht***;

Or. en

Änderungsantrag 118
Vasile Dîncu

Entschließungsantrag
Ziffer 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14a. stellt fest, dass viele nationale Parlamente ihre Subsidiaritätsprüfung konsequent durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ergänzen und gleichzeitig zusätzliche Bedenken hinsichtlich der Wahl des Rechtsinstruments, der Auswirkungen der EU-Rechtsvorschriften auf sensible Bereiche der nationalen Souveränität und der materiellrechtlichen Bestimmungen der betreffenden Vorschläge äußern; empfiehlt, im Rahmen einer künftigen

	Änderung des AEUV diese Vorgehensweise in einem neuen Protokoll über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit festzuschreiben und die nationalen Parlamente als legitime Akteure der EU-Integration weiter zu stärken, damit sie ihre Bedenken zum Ausdruck bringen können;

Or. en

Änderungsantrag 119
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont die wichtige Rolle der regionalen und lokalen Körperschaften und fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu prüfen, wie ihre Beiträge besser in Legislativvorschläge einfließen können;	15. betont die wichtige Rolle der regionalen und lokalen Körperschaften und fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu prüfen, wie ihre Beiträge besser in Legislativvorschläge einfließen können; ***ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Kommission die Durchführung öffentlicher Konsultationen auf lokaler und regionaler Ebene erleichtern und die Handlungsmacht und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Politikgestaltung der EU stärken sollte;***

Or. en

Änderungsantrag 120
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont die wichtige Rolle der regionalen und lokalen Körperschaften und fordert die Kommission nachdrücklich auf,	15. betont die wichtige Rolle der regionalen und lokalen Körperschaften***, insbesondere der durch den Europäischen***

zu prüfen, wie ihre Beiträge besser in Legislativvorschläge einfließen können;

Ausschuss der Regionen vertretenen Körperschaften, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu prüfen, wie ihre Beiträge besser in Legislativvorschläge ***sowie in die Bewertung bestehender EU-Rechtsvorschriften*** einfließen können;

Or. en

Änderungsantrag 121
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont die wichtige Rolle der regionalen und lokalen Körperschaften und fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu prüfen, wie ihre Beiträge besser in Legislativvorschläge einfließen können;	15. betont die wichtige Rolle der regionalen und lokalen Körperschaften ***und Interessenträger*** und fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu prüfen, wie ihre Beiträge besser in Legislativvorschläge einfließen können;

Or. en

Änderungsantrag 122
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	15a. regt an, dass die Organe der EU und die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen sich aktiver einbringen und direkt miteinander interagieren, wobei die Rolle und die Zuständigkeiten der nationalen Parlamente in vollem Umfang geachtet werden; fordert die nationalen Parlamente auf, begründete Stellungnahmen regionaler Parlamente

mit Gesetzgebungsbefugnissen in ihre endgültigen begründeten Stellungnahmen aufzunehmen, die an die Präsidenten des Parlaments, des Rates und der Kommission übermittelt werden, wenn regionale ausschließliche Zuständigkeiten betroffen sind; weist nachdrücklich darauf hin, dass die nationalen Parlamente gemäß Artikel 12 EUV und dem Protokoll Nr. 1 das Recht haben, unmittelbar von den Organen der EU unterrichtet zu werden; empfiehlt, das Recht auf Information auch auf Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen auszuweiten;

Or. en

Änderungsantrag 123
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Ziffer 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	15a. betont, dass es wichtig ist, die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die nationalen Abgeordneten wirksam und direkt in die Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über europäische Gesetzgebungsinitiativen einzubeziehen; ist der Ansicht, dass die Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Subsidiaritätsprinzips effektiv und zeitnah über alle derartigen Vorschläge informiert werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 124
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. fordert die Kommission auf, entsprechend den Empfehlungen des Draghi-Berichts eine EU-weite Untersuchung einzuleiten, um die Gründe für die begrenzte Ausübung der Kontrollbefugnisse der nationalen Parlamente im Bereich der Subsidiarität zu ermitteln und zu analysieren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 125
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. fordert die Kommission auf, entsprechend den Empfehlungen des Draghi-Berichts eine EU-weite Untersuchung einzuleiten, um die Gründe für die begrenzte Ausübung der Kontrollbefugnisse der nationalen Parlamente im Bereich der Subsidiarität zu ermitteln und zu analysieren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 126
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. fordert die Kommission auf, entsprechend den Empfehlungen des Draghi-Berichts ***eine EU-weite Untersuchung einzuleiten, um*** die Gründe	16. fordert die Kommission auf, entsprechend den Empfehlungen des Draghi-Berichts die Gründe für die begrenzte Ausübung der

für die begrenzte Ausübung der Kontrollbefugnisse der nationalen Parlamente im Bereich der Subsidiarität zu ermitteln und zu analysieren;	Kontrollbefugnisse der nationalen Parlamente im Bereich der Subsidiarität zu ermitteln und zu analysieren; ***fordert die Kommission auf, bei der Umsetzung und Durchführung von EU-Rechtsvorschriften auf das Fachwissen und die Erfahrung der nationalen und regionalen Behörden zurückzugreifen;***

Or. en

Änderungsantrag 127
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Rolle des EuGH	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 128
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. weist darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip seit seiner Einführung als allgemeiner Grundsatz keiner eingehenden gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH unterzogen worden ist; bedauert, dass die Generalanwälte in ihren Schlussanträgen wenig Engagement für Subsidiaritätsargumente zeigen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 129
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. weist darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip seit seiner Einführung als allgemeiner Grundsatz keiner eingehenden gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH unterzogen worden ist; bedauert, dass die Generalanwälte in ihren Schlussanträgen wenig Engagement für Subsidiaritätsargumente zeigen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 130
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. weist darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip seit seiner Einführung als allgemeiner Grundsatz keiner eingehenden gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH unterzogen worden ist; bedauert, dass die Generalanwälte in ihren Schlussanträgen wenig Engagement für Subsidiaritätsargumente zeigen;	17. weist darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip seit seiner Einführung als allgemeiner Grundsatz keiner eingehenden gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH unterzogen worden ist; bedauert, dass die Generalanwälte in ihren Schlussanträgen wenig Engagement für Subsidiaritätsargumente zeigen; ***betont, dass die Kontrolle der Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität im Wesentlichen eine politische Frage ist, mit der die politischen Institutionen der EU und die nationalen Parlamente betraut wurden, und daher nicht unbedingt einer Durchsetzung durch den Gerichtshof bedarf;***

Or. en

Änderungsantrag 131
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. weist darauf hin, dass ***das Subsidiaritätsprinzip seit seiner Einführung als allgemeiner Grundsatz keiner eingehenden gerichtlichen Kontrolle durch den*** EuGH ***unterzogen worden ist***; ***bedauert, dass die Generalanwälte in ihren Schlussanträgen wenig Engagement für Subsidiaritätsargumente zeigen;***	17. weist darauf hin, dass ***der*** EuGH ***eine entscheidende Rolle bei der Anwendung und Auslegung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Rechtsrahmen der EU spielt***;

Or. en

Änderungsantrag 132
Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. weist darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip seit seiner Einführung als allgemeiner Grundsatz keiner eingehenden gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH unterzogen worden ist; ***bedauert, dass die Generalanwälte in ihren Schlussanträgen wenig Engagement für Subsidiaritätsargumente zeigen;***	17. weist darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip seit seiner Einführung als allgemeiner Grundsatz keiner eingehenden gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH unterzogen worden ist;

Or. en

Änderungsantrag 133
Vasile Dîncu

Entschließungsantrag
Ziffer 17 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	17a. stellt fest, dass der Gerichtshof und die Generalanwälte aufgrund des politischen Charakters des Subsidiaritätsprinzips eine konservative Auslegung dieses Grundsatzes als Bremse für den Ermessensspielraum der Kommission vorgezogen haben; fordert eine eher technische Auslegung des Subsidiaritätsprinzips unter Bezugnahme auf die von der Kommission in der Phase der Ex-ante-Bewertung angewandten Kriterien;

Or. en

Änderungsantrag 134
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. gibt zu Bedenken, dass die offensichtliche Zurückhaltung des EuGH bei der Durchsetzung der Subsidiarität dazu führen könnte, dass die Mitgliedstaaten zögern, den EuGH überhaupt anzurufen; stellt fest, dass die Zurückhaltung des EuGH bei der inhaltlichen Prüfung von Subsidiaritätsfragen zu der Wahrnehmung beitragen kann, der EuGH sei zugunsten der Kommission und zulasten der Mitgliedstaaten voreingenommen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 135

Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. gibt zu Bedenken, dass die offensichtliche Zurückhaltung des EuGH bei der Durchsetzung der Subsidiarität dazu führen könnte, dass die Mitgliedstaaten zögern, den EuGH überhaupt anzurufen; stellt fest, dass die Zurückhaltung des EuGH bei der inhaltlichen Prüfung von Subsidiaritätsfragen zu der Wahrnehmung beitragen kann, der EuGH sei zugunsten der Kommission und zulasten der Mitgliedstaaten voreingenommen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 136
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. gibt zu Bedenken, dass die offensichtliche Zurückhaltung des EuGH bei der Durchsetzung der Subsidiarität dazu führen könnte, dass die Mitgliedstaaten zögern, den EuGH überhaupt anzurufen; stellt fest, dass die Zurückhaltung des EuGH bei der inhaltlichen Prüfung von Subsidiaritätsfragen zu der Wahrnehmung beitragen kann, der EuGH sei zugunsten der Kommission und zulasten der Mitgliedstaaten voreingenommen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 137
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. gibt zu Bedenken, dass die offensichtliche Zurückhaltung des EuGH bei der Durchsetzung der Subsidiarität dazu führen könnte, dass die Mitgliedstaaten zögern, den EuGH überhaupt anzurufen; stellt fest, dass die Zurückhaltung des EuGH bei der inhaltlichen Prüfung von Subsidiaritätsfragen zu der Wahrnehmung beitragen kann, der EuGH sei zugunsten der Kommission und zulasten der Mitgliedstaaten voreingenommen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 138
Vasile Dîncu

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. gibt zu Bedenken, dass die offensichtliche Zurückhaltung des EuGH bei der Durchsetzung der Subsidiarität dazu führen könnte, dass die Mitgliedstaaten zögern, den EuGH überhaupt anzurufen; stellt fest, dass die Zurückhaltung des EuGH bei der inhaltlichen Prüfung von Subsidiaritätsfragen zu der Wahrnehmung beitragen kann, der EuGH sei zugunsten der Kommission und zulasten der Mitgliedstaaten voreingenommen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 139
Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. gibt zu Bedenken, dass die offensichtliche Zurückhaltung des EuGH bei der Durchsetzung der Subsidiarität dazu führen könnte, dass die Mitgliedstaaten zögern, den EuGH überhaupt anzurufen; ***stellt fest, dass die Zurückhaltung des EuGH bei der inhaltlichen Prüfung von Subsidiaritätsfragen zu der Wahrnehmung beitragen kann, der EuGH sei zugunsten der Kommission und zulasten der Mitgliedstaaten voreingenommen;***	18. gibt zu Bedenken, dass die offensichtliche Zurückhaltung des EuGH bei der Durchsetzung der Subsidiarität dazu führen könnte, dass die Mitgliedstaaten zögern, den EuGH überhaupt anzurufen;

Or. en

Änderungsantrag 140
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 18 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	18a. empfiehlt, dass die Kommission im Rahmen ihrer Konsultationen mit den Mitgliedstaaten sicherstellt, dass die Regierungen die Berücksichtigung der Standpunkte der nationalen und regionalen Parlamente nachweisen;

Or. en

Änderungsantrag 141
Vasile Dîncu

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. schließt sich der Kritik an, dass der EuGH die Zuständigkeiten der EU zu weit ausgelegt und sich geweigert hat, die Subsidiarität strikt anzuwenden, was Bedenken hinsichtlich eines richterlichen Aktivismus aufkommen lässt; stellt fest, dass solche Auslegungen als Förderung der europäischen Integration auf Kosten der nationalen Souveränität und der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Angelegenheiten zu regeln, die nicht in die Zuständigkeit der EU fallen, aufgefasst werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 142
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. schließt sich der Kritik an, dass der EuGH die Zuständigkeiten der EU zu weit ausgelegt und sich geweigert hat, die Subsidiarität strikt anzuwenden, was Bedenken hinsichtlich eines richterlichen Aktivismus aufkommen lässt; stellt fest, dass solche Auslegungen als Förderung der europäischen Integration auf Kosten der nationalen Souveränität und der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Angelegenheiten zu regeln, die nicht in die Zuständigkeit der EU fallen, aufgefasst werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 143
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. schließt sich der Kritik an, dass der EuGH die Zuständigkeiten der EU zu weit ausgelegt und sich geweigert hat, die Subsidiarität strikt anzuwenden, was Bedenken hinsichtlich eines richterlichen Aktivismus aufkommen lässt; stellt fest, dass solche Auslegungen als Förderung der europäischen Integration auf Kosten der nationalen Souveränität und der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Angelegenheiten zu regeln, die nicht in die Zuständigkeit der EU fallen, aufgefasst werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 144
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. schließt sich der Kritik an, dass der EuGH die Zuständigkeiten der EU zu weit ausgelegt und sich geweigert hat, die Subsidiarität strikt anzuwenden, was Bedenken hinsichtlich eines richterlichen Aktivismus aufkommen lässt; stellt fest, dass solche Auslegungen als Förderung der europäischen Integration auf Kosten der nationalen Souveränität und der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Angelegenheiten zu regeln, die nicht in die Zuständigkeit der EU fallen, aufgefasst werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 145
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. schließt sich der Kritik an, dass der EuGH die Zuständigkeiten der EU zu weit ausgelegt und sich geweigert hat, die Subsidiarität strikt anzuwenden, was Bedenken hinsichtlich eines richterlichen Aktivismus aufkommen lässt; stellt fest, dass solche Auslegungen als Förderung der europäischen Integration auf Kosten der nationalen Souveränität und der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Angelegenheiten zu regeln, die nicht in die Zuständigkeit der EU fallen, aufgefasst werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 146
Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. ***schließt sich der Kritik an, dass der EuGH die Zuständigkeiten der EU zu weit ausgelegt und sich geweigert hat,*** die Subsidiarität ***strikt*** anzuwenden***, was Bedenken hinsichtlich eines richterlichen Aktivismus aufkommen lässt; stellt fest, dass solche Auslegungen als Förderung der europäischen Integration auf Kosten der nationalen Souveränität und der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Angelegenheiten zu regeln, die nicht in***	19. ***nimmt die offenbar bestehende Zurückhaltung des Gerichtshofs zur Kenntnis,*** die Subsidiarität ***als sinnvolle Beschränkung der gesetzgeberischen Maßnahmen der EU konsequent*** anzuwenden;

die Zuständigkeit der EU fallen, aufgefasst werden können;

Or. en

Änderungsantrag 147
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entschließungsantrag
Ziffer 19 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	19a. betont, dass die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einer strengeren gerichtlichen Kontrolle unterliegen muss, wobei der EuGH in seiner ständigen Rechtsprechung dazu neigt, den Umfang der Zuständigkeiten der EU durch eine finalistische Auslegung der Verträge zu erweitern (insbesondere in den Urteilen Pringle, AETR und Digital Rights Ireland); fordert, dass jeder Mitgliedstaat eine Entscheidung der Kommission oder des Europäischen Parlaments unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip anfechten kann, ohne einen unmittelbaren Schaden nachweisen zu müssen, wodurch der Rechtsweg gegen unrechtmäßige Eingriffe der EU erleichtert wird; empfiehlt, dass der EuGH die von der Kommission vorgebrachten Begründungen systematisch streng kontrolliert, indem er eine umgekehrte Beweislast auferlegt und die EU verpflichtet, die unbedingte Erforderlichkeit ihrer Gesetzgebungsinitiativen nachzuweisen;

Or. en

Änderungsantrag 148
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. betont, dass der EuGH auch bei der Auslegung von Fragen, die in den Bereich der geteilten Zuständigkeit fallen, an die Grundsätze der Subsidiarität gebunden ist, da die gerichtliche Auslegung von Rechtsvorschriften der Rechtsetzung gleichkommt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 149
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. betont, dass der EuGH auch bei der Auslegung von Fragen, die in den Bereich der geteilten Zuständigkeit fallen, an die Grundsätze der Subsidiarität gebunden ist, da die gerichtliche Auslegung von Rechtsvorschriften der Rechtsetzung gleichkommt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 150
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. ***betont***, dass der EuGH ***auch*** bei der Auslegung ***von Fragen, die in den Bereich der geteilten Zuständigkeit fallen,*** an die Grundsätze der Subsidiarität gebunden ist***,***	20. ***weist darauf hin***, dass der EuGH ***als Organ der EU*** bei der Auslegung ***und Anwendung des Rechts der EU ebenfalls*** an die Grundsätze der Subsidiarität ***und***

da die gerichtliche Auslegung von Rechtsvorschriften der Rechtsetzung gleichkommt;	***der Verhältnismäßigkeit*** gebunden ist;

Or. en

Änderungsantrag 151
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. ***betont***, dass der EuGH auch bei der Auslegung von Fragen, die in den Bereich der geteilten Zuständigkeit fallen, an die Grundsätze der Subsidiarität gebunden ist, da die gerichtliche Auslegung von Rechtsvorschriften der Rechtsetzung gleichkommt;	20. ***stellt fest***, dass der EuGH auch bei der Auslegung von Fragen, die in den Bereich der geteilten Zuständigkeit fallen, an die Grundsätze der Subsidiarität gebunden ist, da die gerichtliche Auslegung von Rechtsvorschriften der Rechtsetzung gleichkommt;

Or. en

Änderungsantrag 152
Vasile Dîncu

Entschließungsantrag
Ziffer 20 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20a. stellt fest, dass die Subsidiarität im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof nicht isoliert angewandt werden sollte; ist der Auffassung, dass Subsidiarität als Ausdruck der Loyalität zwischen verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen zusammen mit der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit analysiert werden sollte; empfiehlt, dass der Gerichtshof und der Generalanwalt in Betracht ziehen sollten, die Subsidiaritätsprüfung mit einer

Bewertung der Loyalitätspflicht der Union und der Mitgliedstaaten zu verbinden;

Or. en

Änderungsantrag 153
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. erklärt sich besorgt über die Auslegung des EuGH, wonach die Nichtberücksichtigung der besonderen Situation eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bei der Bewertung einer Gesetzgebungsinitiative keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellt[12]; betont, dass bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind und dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für die EU als Ganzes gelten sollte;	***entfällt***
[12] Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2015, Estland/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-508/13, ECLI:EU:C:2015:403.	

Or. en

Änderungsantrag 154
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

21. erklärt sich besorgt über die Auslegung des EuGH, wonach die Nichtberücksichtigung der besonderen Situation eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bei der Bewertung einer Gesetzgebungsinitiative keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellt[12]; betont, dass bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind und dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für die EU als Ganzes gelten sollte;	***entfällt***

[12] Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2015, Estland/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-508/13, ECLI:EU:C:2015:403.

Or. en

Änderungsantrag 155
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. ***erklärt sich besorgt über die Auslegung des EuGH, wonach die Nichtberücksichtigung der besonderen Situation eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bei der Bewertung einer Gesetzgebungsinitiative keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellt[12];*** betont, dass bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind ***und dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für die EU als Ganzes gelten sollte***;	21. betont, dass bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;

[12] Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2015, Estland/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-508/13, ECLI:EU:C:2015:403.

Or. en

Änderungsantrag 156
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. ***erklärt sich besorgt über*** die Auslegung des EuGH, wonach die Nichtberücksichtigung der besonderen Situation eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bei der Bewertung einer Gesetzgebungsinitiative keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellt***[12]***; betont, dass bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind und dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für die EU als Ganzes gelten sollte;	21. ***weist auf*** die Auslegung des EuGH ***hin***, wonach die Nichtberücksichtigung der besonderen Situation eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bei der Bewertung einer Gesetzgebungsinitiative keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellt; betont, dass bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind und dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für die EU als Ganzes gelten sollte; ***betont, dass die Union nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit arbeitet und dass alle Mitgliedstaaten die Verträge unterzeichnet und ratifiziert und die Möglichkeit akzeptiert haben, dass bestimmte Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden;***

[12] Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2015, Estland/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-508/13, ECLI:EU:C:2015:403.

Or. en

Änderungsantrag 157

Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. ***erklärt sich besorgt über*** die Auslegung des EuGH, wonach die Nichtberücksichtigung der besonderen Situation eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bei der Bewertung einer Gesetzgebungsinitiative keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellt[12]; betont, dass bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind ***und dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für die EU als Ganzes gelten sollte***;	21. ***nimmt*** die Auslegung des EuGH ***zur Kenntnis***, wonach die Nichtberücksichtigung der besonderen Situation eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bei der Bewertung einer Gesetzgebungsinitiative keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellt[12]; betont ***jedoch***, dass bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften ***für die gesamte EU*** die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;
[12] Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2015, Estland/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-508/13, ECLI:EU:C:2015:403.	[12] Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2015, Estland/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-508/13, ECLI:EU:C:2015:403.

Or. en

Änderungsantrag 158
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. ist besorgt über das Urteil des EuGH, wonach die Nichtdurchführung einer Folgenabschätzung nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angesehen werden kann[13]; fordert die Kommission auf, ohne Ausnahme Folgenabschätzungen durchzuführen und dafür zu sorgen, dass Legislativvorschläge nicht über den	***entfällt***

Umfang der ursprünglichen Folgenabschätzung hinausgehen;

*[13] **Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 2019, Tschechische Republik/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-482/17, ECLI:EU:C:2019:1035.***

Or. en

Änderungsantrag 159
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. ist besorgt über das Urteil des EuGH, wonach die Nichtdurchführung einer Folgenabschätzung nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angesehen werden kann[13]; fordert die Kommission auf, ohne Ausnahme Folgenabschätzungen durchzuführen und dafür zu sorgen, dass Legislativvorschläge nicht über den Umfang der ursprünglichen Folgenabschätzung hinausgehen;	***entfällt***

*[13] **Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 2019, Tschechische Republik/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-482/17, ECLI:EU:C:2019:1035.***

Or. en

Änderungsantrag 160
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag

Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. ***ist besorgt über das Urteil des EuGH, wonach die Nichtdurchführung einer Folgenabschätzung nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angesehen werden kann[13];*** fordert die Kommission auf, ***ohne Ausnahme*** Folgenabschätzungen durchzuführen und dafür zu sorgen, dass ***Legislativvorschläge nicht über den Umfang der ursprünglichen Folgenabschätzung hinausgehen***;	22. fordert die Kommission auf, Folgenabschätzungen durchzuführen und dafür zu sorgen, dass ***bei den Legislativvorschlägen der Grundsatz der Subsidiarität eingehalten wird***;

[13] Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 2019, Tschechische Republik/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-482/17, ECLI:EU:C:2019:1035.

Or. en

Änderungsantrag 161
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. ist besorgt über das Urteil des EuGH, wonach die Nichtdurchführung einer Folgenabschätzung nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angesehen werden kann[13]; fordert die Kommission auf, ohne Ausnahme Folgenabschätzungen durchzuführen ***und dafür zu sorgen, dass Legislativvorschläge nicht über den Umfang der ursprünglichen Folgenabschätzung hinausgehen***;	22. ist besorgt über das Urteil des EuGH, wonach die Nichtdurchführung einer Folgenabschätzung nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angesehen werden kann[13]; fordert die Kommission auf, ohne Ausnahme Folgenabschätzungen durchzuführen;
[13] Urteil des Gerichtshofs vom	[13] Urteil des Gerichtshofs vom

3. Dezember 2019, Tschechische Republik/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-482/17, ECLI:EU:C:2019:1035.	3. Dezember 2019, Tschechische Republik/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-482/17, ECLI:EU:C:2019:1035.

Or. en

Änderungsantrag 162
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 22 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	22a. betont, dass die Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die EU und in ihre Rechtsvorschriften von entscheidender Bedeutung ist und der Öffentlichkeit bei der Unterrichtung über einzelne Gesetzgebungsinitiativen deutlicher vermittelt werden sollte; stellt fest, dass es von grundlegender Bedeutung ist, die „Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln“ insbesondere in Bereichen wie Wettbewerbsfähigkeit, Handel, Ermittlungen bei grenzüberschreitender Kriminalität sowie in weiteren Bereichen zu bewerten, um den Mehrwert der EU-Rechtsvorschriften aufzuzeigen;

Or. en

Änderungsantrag 163
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 22 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	22b. bekräftigt, dass

	Folgenabschätzungen sich auf korrekte, objektive und vollständige Angaben stützen sollten; hält es daher für wesentlich, dass der EU-Gesetzgeber die Beiträge der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einholt, da diese zu verschiedenen Themen die genauesten Informationen liefern können;

Or. en

Änderungsantrag 164
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert die Kommission auf, eine Umfrage bei allen Gesetzgebungsorganen in allen Mitgliedstaaten durchzuführen, um deren Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit des EuGH sowie deren Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage vor dem EuGH in Fragen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu ermitteln;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 165
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert die Kommission auf, eine Umfrage bei allen Gesetzgebungsorganen in allen Mitgliedstaaten durchzuführen, um deren Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit des EuGH sowie deren Einschätzung der	***entfällt***

Erfolgsaussichten einer Klage vor dem EuGH in Fragen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu ermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 166
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert die Kommission auf, eine Umfrage bei allen Gesetzgebungsorganen in allen Mitgliedstaaten durchzuführen, um deren Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit des EuGH sowie deren Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage vor dem EuGH in Fragen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu ermitteln;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 167
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert die Kommission auf, eine Umfrage bei allen Gesetzgebungsorganen in allen Mitgliedstaaten durchzuführen, um deren Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit des EuGH sowie deren Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage vor dem EuGH in Fragen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu ermitteln;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 168
Loránt Vincze, Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert die Kommission auf, ***eine Umfrage bei allen*** Gesetzgebungsorganen in ***allen*** Mitgliedstaaten ***durchzuführen***, um deren Wahrnehmung der ***richterlichen Unabhängigkeit des EuGH sowie deren Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage vor dem EuGH in Fragen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit*** zu ermitteln;	23. fordert die Kommission auf, ***Gespräche mit den*** Gesetzgebungsorganen in ***den*** Mitgliedstaaten ***zu führen***, um deren Wahrnehmung der ***Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in der Entscheidungsfindung der EU*** zu ermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 169
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 23 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23a. hält es für sachdienlich, eine Umfrage bei den nationalen Gesetzgebungsorganen durchzuführen, um deren Rückmeldungen zur Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einzuholen; empfiehlt daher, dass die Kommission eine solche Umfrage durchführt, um zu ermitteln, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß die nationalen Gesetzgebungsorgane eine führende Rolle bei den Änderungen übernehmen müssen;

Or. en

Änderungsantrag 170
Joachim Streit, Charles Goerens

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. fordert eine ***klarere*** und ***kohärentere Definition und*** Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, um sicherzustellen, dass alle EU-Organe im Gesetzgebungsverfahren ein gemeinsames Verständnis dieser Grundprinzipien anwenden; ***schlägt vor, im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der*** Verträge ***ein „Subsidiaritätsgericht“ einzurichten***;	24. ***begrüßt, dass die europäischen Entscheidungsträger in den vergangenen Jahren Schritte unternommen haben, um die institutionelle Umsetzung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität klarer zu gestalten, unter anderem durch die Taskforce für Subsidiarität und die Einführung des Subsidiaritätsrasters;*** fordert eine ***kontinuierliche*** und ***kohärente*** Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, um sicherzustellen, dass alle EU-Organe im Gesetzgebungsverfahren ein gemeinsames Verständnis dieser Grundprinzipien anwenden; ***empfiehlt, die*** Verträge ***zu ändern, um die Einführung einer speziellen Rechtsgrundlage zu ermöglichen, mit der der EuGH ausdrücklich ermächtigt wird, EU-Rechtsvorschriften auf die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen; betont, dass eine solche Überprüfung durch den EuGH dazu beitragen wird, die Einhaltung des Rechts der EU zu verbessern***;

Or. en

Änderungsantrag 171
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. fordert ***eine klarere und***	24. fordert ***die konsequente***

kohärentere Definition und Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit***, um sicherzustellen, dass alle EU-Organe*** im Gesetzgebungsverfahren ***ein gemeinsames Verständnis dieser Grundprinzipien anwenden***; ***schlägt vor, im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der Verträge ein „Subsidiaritätsgericht“ einzurichten;***

Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Gesetzgebungsverfahren;

Or. en

Änderungsantrag 172
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. fordert eine klarere und kohärentere Definition und Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, um sicherzustellen, dass alle EU-Organe im Gesetzgebungsverfahren ein gemeinsames Verständnis dieser Grundprinzipien anwenden; ***schlägt vor, im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der Verträge ein „Subsidiaritätsgericht“ einzurichten;***	24. fordert eine klarere und kohärentere Definition und Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, um sicherzustellen, dass alle EU-Organe im Gesetzgebungsverfahren ein gemeinsames Verständnis dieser Grundprinzipien anwenden;

Or. en

Änderungsantrag 173
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. fordert eine klarere und kohärentere Definition und Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit***, um sicherzustellen***,	24. fordert eine klarere und kohärentere Definition und Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ***unter***

dass alle EU-Organe im Gesetzgebungsverfahren ein gemeinsames Verständnis dieser Grundprinzipien anwenden; ***schlägt vor, im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der Verträge ein „Subsidiaritätsgericht“ einzurichten;***	***Berücksichtigung des von der Taskforce entwickelten Ansatzes der aktiven Subsidiarität und unter Sicherstellung***, dass alle EU-Organe im Gesetzgebungsverfahren ein gemeinsames Verständnis dieser Grundprinzipien anwenden;

Or. en

Änderungsantrag 174
Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. fordert mehr Transparenz bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen durch die Kommission, einschließlich einer frühzeitigen Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten und Interessenträgern, um sicherzustellen, dass Subsidiaritätsfragen gebührend berücksichtigt werden;	25. fordert ***im Hinblick auf*** mehr Transparenz bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen durch die Kommission ***die Schließung sämtlicher Schlupflöcher***, einschließlich einer frühzeitigen Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten und Interessenträgern, um sicherzustellen, dass Subsidiaritätsfragen gebührend berücksichtigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 175
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. fordert mehr Transparenz bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen durch die Kommission, einschließlich einer frühzeitigen Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten und Interessenträgern***, um sicherzustellen, dass***	25. fordert mehr Transparenz bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen durch die Kommission, einschließlich einer frühzeitigen Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten***, den Sozialpartnern, insbesondere den***

Subsidiaritätsfragen gebührend berücksichtigt werden;	***Gewerkschaften, der Zivilgesellschaft*** und ***allen einschlägigen*** Interessenträgern;

Or. en

Änderungsantrag 176
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. fordert mehr Transparenz bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen durch die Kommission, einschließlich einer frühzeitigen Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten ***und Interessenträgern***, um sicherzustellen, dass Subsidiaritätsfragen gebührend berücksichtigt werden;	25. fordert mehr Transparenz bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen durch die Kommission, einschließlich einer frühzeitigen Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten, um sicherzustellen, dass Subsidiaritätsfragen gebührend berücksichtigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 177
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. ***schließt sich der*** Schlussfolgerung des Draghi-Berichts ***an, dass*** sich die politischen und legislativen Maßnahmen der EU ***wieder*** auf die Bereiche konzentrieren sollten, in denen ***die EU „wirklich“*** einen größeren Mehrwert ***bietet*** als nationale oder subnationale Maßnahmen; ***fordert die EU-Organe ferner nachdrücklich auf, einen Grundsatz der Selbstbeschränkung bei der Politikgestaltung anzunehmen, indem künftige Initiativen sorgfältiger ausgewählt und bestehende***	26. ***weist auf die*** Schlussfolgerung des Draghi-Berichts ***hin***, ***wonach*** sich die politischen und legislativen Maßnahmen der EU ***stärker*** auf die Bereiche konzentrieren sollten, in denen ***Maßnahmen der Union*** einen größeren Mehrwert ***bieten*** als nationale oder subnationale Maßnahmen;

Rechtsvorschriften gestrafft werden;

Or. en

Änderungsantrag 178
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. schließt sich der Schlussfolgerung des Draghi-Berichts an, dass sich die politischen und legislativen Maßnahmen der EU ***wieder*** auf die Bereiche konzentrieren sollten, in denen die EU „wirklich“ einen größeren Mehrwert bietet als nationale oder subnationale Maßnahmen; ***fordert die EU-Organe ferner nachdrücklich auf, einen Grundsatz der Selbstbeschränkung bei der Politikgestaltung anzunehmen, indem künftige Initiativen sorgfältiger ausgewählt und bestehende Rechtsvorschriften gestrafft werden;***	26. schließt sich der Schlussfolgerung des Draghi-Berichts an, dass sich die politischen und legislativen Maßnahmen der EU auf die Bereiche konzentrieren sollten, in denen die EU „wirklich“ einen größeren Mehrwert bietet als nationale oder subnationale Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 179
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. schließt sich der Schlussfolgerung des Draghi-Berichts an, dass sich die politischen und legislativen Maßnahmen der EU wieder auf die Bereiche konzentrieren sollten, in denen die EU „wirklich“ einen größeren Mehrwert bietet als nationale oder subnationale Maßnahmen; fordert die EU-Organe ferner	26. schließt sich der Schlussfolgerung des Draghi-Berichts an, dass sich die politischen und legislativen Maßnahmen der EU wieder auf die Bereiche konzentrieren sollten, in denen die EU „wirklich“ einen größeren Mehrwert bietet als nationale oder subnationale Maßnahmen; fordert die EU-Organe ferner

nachdrücklich auf, ***einen Grundsatz der Selbstbeschränkung bei der Politikgestaltung anzunehmen, indem*** künftige Initiativen sorgfältiger ***ausgewählt*** und bestehende Rechtsvorschriften ***gestrafft werden***;	nachdrücklich auf, künftige Initiativen sorgfältiger ***auszuwählen*** und bestehende Rechtsvorschriften ***zu straffen***;

Or. en

Änderungsantrag 180
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. ***schließt sich der Schlussfolgerung des Draghi-Berichts an***, dass sich die politischen und legislativen Maßnahmen der EU ***wieder*** auf die Bereiche konzentrieren sollten, in denen die EU ***„wirklich“*** einen größeren Mehrwert bietet als nationale oder subnationale Maßnahmen; fordert die EU-Organe ferner nachdrücklich auf, einen Grundsatz der Selbstbeschränkung bei der Politikgestaltung anzunehmen, indem künftige Initiativen sorgfältiger ausgewählt und bestehende Rechtsvorschriften gestrafft werden;	26. ***weist darauf hin***, dass sich die politischen und legislativen Maßnahmen der EU auf die Bereiche konzentrieren sollten, in denen die EU einen größeren Mehrwert bietet als nationale oder subnationale Maßnahmen; fordert die EU-Organe ferner nachdrücklich auf, einen Grundsatz der Selbstbeschränkung bei der Politikgestaltung anzunehmen, indem künftige Initiativen sorgfältiger ausgewählt und bestehende Rechtsvorschriften gestrafft werden;

Or. en

Änderungsantrag 181
Joachim Streit, Charles Goerens

Entschließungsantrag
Ziffer 26 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	26a. ist der Ansicht, dass die bestehenden EU-Rechtsvorschriften regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit

und Angemessenheit im Hinblick auf die modernen Gegebenheiten bewertet werden sollten; betont, dass künstliche Intelligenz dazu beitragen kann, rechtliche Unstimmigkeiten oder unverhältnismäßige Auswirkungen aufzudecken und somit die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erleichtern und gegebenenfalls Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beheben;

Or. en

Änderungsantrag 182
Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 26 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	26a. empfiehlt, dass alle interparlamentarischen Tätigkeiten, die im Rahmen des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon (einschließlich COSAC, IPEX, EZPWD usw.) von den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament erarbeitet wurden, besser genutzt, integriert und synergetisch eingesetzt werden sollten, um die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit besser anzuwenden;

Or. en

Änderungsantrag 183
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 26 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	26b. weist darauf hin, dass die

Mitglieder des Europäischen Parlaments, die direkt von den europäischen Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden, über weitreichende Befugnisse bei der Festlegung der legislativen Agenda der EU verfügen; verpflichtet sich, von seinem Initiativrecht gemäß Artikel 225 AEUV Gebrauch zu machen, um unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die Aufhebung von Rechtsvorschriften vorzuschlagen, um den Regelungsaufwand zu verringern;

Or. en

Änderungsantrag 184
Nikolas Farantouris

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. bekräftigt, dass die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine bessere Rechtsetzung ***erleichtern und den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie verringern wird; betont, dass die Kommission keine Rechtsvorschriften vorschlagen sollte, wenn ein gesetzgeberisches Ziel auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene erreicht werden kann, und dass in Fällen, in denen Unsicherheit darüber besteht, welche Ebene für*** Maßnahmen ***am besten*** geeignet ***ist, eine widerlegbare Annahme zugunsten der unteren Regierungsebenen gelten sollte***;	27. bekräftigt, dass die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine bessere Rechtsetzung ***erleichtert und damit sicherstellt wird, dass die*** Maßnahmen ***der EU*** geeignet ***und erforderlich sind***;

Or. en

Änderungsantrag 185
Leoluca Orlando

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. bekräftigt, dass die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine bessere Rechtsetzung erleichtern und den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie verringern wird; ***betont, dass die Kommission keine Rechtsvorschriften vorschlagen sollte, wenn ein gesetzgeberisches Ziel auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene erreicht werden kann, und dass in Fällen, in denen Unsicherheit darüber besteht, welche Ebene für Maßnahmen am besten geeignet ist, eine widerlegbare Annahme zugunsten der unteren Regierungsebenen gelten sollte;***	27. bekräftigt, dass die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine bessere Rechtsetzung erleichtern und den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie verringern wird;

Or. en

Änderungsantrag 186
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. bekräftigt, dass die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine bessere Rechtsetzung erleichtern und den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie verringern wird; betont, dass die Kommission ***keine Rechtsvorschriften vorschlagen*** sollte, ***wenn ein gesetzgeberisches Ziel*** auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene erreicht werden ***kann, und dass in Fällen, in denen Unsicherheit darüber besteht, welche Ebene für Maßnahmen am besten geeignet ist, eine widerlegbare Annahme***	27. bekräftigt, dass die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine bessere Rechtsetzung erleichtern und den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie verringern wird; betont, dass die Kommission ***vor der Vorlage eines Legislativvorschlags bewerten*** sollte, ***ob die gewünschten positiven Auswirkungen*** auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene erreicht werden ***können***;

zugunsten der unteren Regierungsebenen gelten sollte;

Or. en

Änderungsantrag 187
Kristian Vigenin, Juan Fernando López Aguilar, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. bekräftigt, dass die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine bessere Rechtsetzung erleichtern und den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie verringern ***wird***; ***betont, dass*** die Kommission ***keine*** Rechtsvorschriften ***vorschlagen sollte, wenn ein gesetzgeberisches Ziel auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene erreicht werden kann, und dass in Fällen, in denen Unsicherheit darüber besteht, welche Ebene für Maßnahmen am besten geeignet ist, eine widerlegbare Annahme zugunsten der unteren Regierungsebenen gelten sollte***;	27. bekräftigt, dass die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine bessere Rechtsetzung erleichtern und den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie verringern ***könnte***; ***unterstreicht die Schlussfolgerungen der Taskforce, wonach*** die Kommission ***und die beiden gesetzgebenden Organe ihre Arbeit auf eine wirksamere Umsetzung ausrichten sollten, anstatt neue*** Rechtsvorschriften ***vorzuschlagen oder bestehende Rechtsvorschriften in Bereichen, in denen der bestehende Rechtsrahmen ausgereift ist und/oder in jüngster Zeit grundlegend überarbeitet wurde, fortwährend zu ändern***;

Or. en

Änderungsantrag 188
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entschließungsantrag
Ziffer 27 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	27a. stellt fest, dass die übermäßige Anhäufung europäischer Normen und Vorschriften den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten erhöht; spricht

sich für die Einführung eines Grundsatzes der automatischen Aufhebung („one in, two out“-Regel) aus, wonach, ähnlich den im Vereinigten Königreich und in Deutschland geltenden Mechanismen, für jede neue Maßnahme zwei europäische Rechtsvorschriften aufgehoben werden müssen; fordert, dass die Mitgliedstaaten durch ein Recht auf kollektiven Widerspruch die Anwendung einer Richtlinie oder Verordnung blockieren können, wenn mehr als ein Drittel der nationalen Parlamente Widerspruch einlegt; bekräftigt, dass jede Ausweitung des Anwendungsbereichs einer Verordnung Gegenstand einer förmlichen öffentlichen Konsultation der Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Mitgliedstaaten sein muss;

Or. en

Änderungsantrag 189
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 27 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	27a. würdigt die Konferenz zur Zukunft Europas als Beispiel für direkte Demokratie; ist der Ansicht, dass der EU-Gesetzgeber eine dauerhaftere Grundlage für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Politikgestaltung schaffen sollte, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, unter anderem durch den Einsatz von Agoras und europäischen Bürgerinitiativen; ist der Ansicht, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gleichermaßen auf lokaler und regionaler Ebene Anwendung finden und sie zusammen mit dem Grundsatz der Bürgernähe eine sinnvolle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

am öffentlichen Leben gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 190
Gheorghe Piperea

Entschließungsantrag
Ziffer 27 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	27a. empfiehlt, dass bei Meinungsverschiedenheiten über nationale und europäische Zuständigkeiten in einem bestimmten Bereich der Europäische Rat um Stellungnahme zu dieser Frage ersucht werden sollte; empfiehlt darüber hinaus, dass auch der EuGH über einen verfassungsrechtlichen Konflikt zwischen der EU und den Mitgliedstaaten unterrichtet werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 191
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entschließungsantrag
Ziffer 27 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	27b. betont, dass das in dem Grundsatz der Einstimmigkeit verankerte Vetorecht der Mitgliedstaaten gewahrt bleiben muss, um sicherzustellen, dass eine Ausweitung der regulativen Befugnisse der EU nicht gegen den ausdrücklichen Willen eines oder mehrerer Staaten durchgesetzt werden kann; weist darauf hin, dass dieses Vetorecht ein wesentliches Element der nationalen Souveränität und eine Garantie für die Achtung des in den

Verträgen vorgesehenen institutionellen Gleichgewichts ist;

Or. en

Änderungsantrag 192
Joachim Streit, Charles Goerens, Ľubica Karvašová

Entschließungsantrag
Ziffer 27 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	27b. stellt fest, dass die Überarbeitung der EU-Verträge zu einer kohärenteren Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beitragen könnte; ist der Ansicht, dass öffentliche Konsultationen und andere Formen der direkten Demokratie zur Gestaltung der neuen EU-Verträge beitragen sollten;

Or. en

Änderungsantrag 193
Branko Grims

Entschließungsantrag
Ziffer 28

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
28. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.	28. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission ***sowie den nationalen Parlamenten*** zu übermitteln.

Or. en